STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 19 92 Nr. 987

Stolzenberger Schnellhefter

Lfd. Nr. | Firma + Sache | Ort

782/48

Müller Maria
Dörnhöfer.Geitz E,
Dörnhöfer Herm.

Karlsruhe

Betr. Zustimmung z.Löschungsbewilli-
gung /Kolb

verkre

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 421
987

Geschäftsheftung

STOLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BADEN

Einnahmen

30/5.48	Ertrag aus Jean-Elisabeth Hinköpe Lüdenscheid Baden Altenmühle		DM 300.-
2/VI.48	Konto-Teilzahlung		DM 100.-
28/5.49	Konto-Teilzahlung		DM 37.84
11/6.49.	Konto-Teilzahlung		DM 300.-
11/8.49	Rest Konto		DM 200.-

Auslagen

29/4.48	Telefonauslagen	DM -.90

12.Okt.1949 .

Dr.O./M.
- 782 -

Frau
Liesel Dörnhöfer - Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe / Baden .

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer !

Die Bezirkssparkasse Graben schreibt uns unter dem 5.Oktober 1949 wie folgt :

" Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 12.9.49 möchten wir Sie bitten , uns auf unsere darin gemachten Anfragen Antwort zukommen zu lassen . "

Wir möchten Ihnen empfehlen , diese Angelegenheit doch nunmehr in Ordnung zu bringen , damit vermieden wird, dass die Bezirkssparkasse Graben den bei ihr deponierten Betrag von DM 500.- an Herrn Kolb zurücküberweist. Falls Sie bei der Erlangung des Erbscheins irgendwelche Schwierigkeiten haben sollten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung . Das zuständige Nachlassgericht (Notariat) hält Vordrucke zur Beantragung eines Erbscheins bereit, die man ausgefüllt als Antrag einreichen kann. Zuständiges Nachlassgericht ist das Notariat, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat .

Der Bezirkssparkasse haben wir mittlerweile den abschriftlich anliegenden Zwischenbescheid gegeben .

Mit freundlichen Grüssen !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

Abschrift an Frau Dörnhöfer .

12.Okt.1949.

Dr.O./M.
- 782 -

Bezirkssparkasse Graben
Öffentl.Verbandssparkasse
G r a b e n
bei Karlsruhe/ Bdn.

In Sachen D ö r n h ö f e r gegen K o l b bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 12.9.1949 und Ihrer Postkarte vom 5.10.1949 und bitten Sie, sich mit dem Bescheid noch etwas gedulden zu wollen . Wir benötigen zunächst eine Information unserer Mandanten , die angemahnt ist und uns wohl in nächster Zeit zugehen wird .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Graben, 5.10.1949

In Sachen Dörnhöfer - Kolb

6. Okt. 1949

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 12.9.49 möchten wir Sie bitten, uns auf unsere darin gemachten Anfragen Antwort zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Bezirkssparkasse Graben
Öffentl. Verbandssparkasse

Bezirkssparkasse Graben

Öffentl. Verbandssparkasse

Bankkonto:
Bad. kommunale Landesbank Mannheim
und Karlsruhe
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 9352
Reichsbank-Girokonto 53/527
Fernsprecher Nr. 162 Amt Graben

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Herm.Heimerich u.
Dr. Heinz G.C. Otto

17a H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

Ww. 7. XI. 49 /

13. Sept. 1949.

ab 13/9.

Dr.O./S.

Frau
Liesel Dörnhöfer-Geitz
Waldmühle Russheim
bei Karlsruhe/Baden

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer!

Die Bezirkssparkasse Graben schreibt uns wie in der Anlage. Wir möchten Ihnen doch empfehlen, sich wenigstens den Erbschein zu verschaffen, damit Sie über die Beträge verfügen können.

Mit freundlichen Grüßen!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

- 782 -

Bezirkssparkasse Graben/Baden

Öffentliche Verbandssparkasse

Mitglied des bad. Sparkassen- und Giro-Verbandes
Konto bei der Badischen Kommunalen Landesbank
– Girozentrale – Mannheim und Karlsruhe

FERNSPRECHER GRABEN Nr. 62 • REICHSBANK-GIROKONTO KARLSRUHE • POSTSCHECK-KONTO Nr. 9352 KARLSRUHE

53/527

Ihr Zeichen Dr.O/Sch. -782-

Ihre Nachricht vom 4.5.49

Unsere Zeichen H/B.

Tag 12.9.49

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich u.
Dr.Heinz G.C. Otto
H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstrasse 4

3. Sep. 1949

In Sachen Dörnhöfer - Kolb.

Sehr geehrte Herren!

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 6.5.49. Wie wir Ihnen mit obigem Schreiben mitgeteilt haben, haben wir von der Bezirks-Sparkasse Sinsheim im Auftrag des Herrn Ernst Kolb in Hoffenheim für Rechnung der Frau Dörnhöfer in Russheim DM. 500,- überwiesen erhalten. Den Betrag konnten wir bis heute der Begünstigten nicht gutschreiben, da die Voraussetzungen immer noch nicht erfüllt sind. Wir wären Ihnen dankbar wenn Sie uns mitteilen würden, ob in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, dass Frau Dörnhöfer die Löschungsbewilligung erteilt, oder ob wir den Betrag wieder an den Absender zurückvergüten sollen.

Weiter hat Frau Dörnhöfer am 26.6.48 mit Vordruck B das Sparguthaben auf Sparkonto Nr. 6113, lautend auf den Namen Elisabeth Dörnhöfer in Höhe von RM. 6.497,97 angemeldet. Das Finanzamt Karlsruhe-Durlach hat uns heute den Genehmigungsbescheid zur Umwandlung des Altgeldguthabens erteilt, gleichzeitig aber eine Pfändung über den umgestellten Betrag ausgesprochen.

Wir möchten Sie bitten uns auch in diesem Falle mitzuteilen, ob dieses Altgeldguthaben nach dem abgeschlossenen Vergleich als Guthaben der Frau Dörnhöfer zu betrachten ist, oder ob der rechtmässige Eigentümer dieses Betrags immer noch strittig ist.

Hochachtungsvoll

Bezirkssparkasse Graben
Öffentl. Verbandssparkasse

13. August 1949 .

16/13/8.49.

Dr.O./M.
- 782 -

EINSCHREIBEN !

Frau
Liesel Dörnhöfer - Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe .

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer !

Wir bestätigen dankend den Eingang des restlichen Honorarbetrages von DM 200.- , womit Ihr Konto nunmehr gänzlich ausgeglichen ist .

Wir hoffen , dass die ganze Angelegenheit nunmehr auch formell in Ordnung ist und übersenden Ihnen in dieser Annahme die zu unseren Akten gegebenen Unterlagen wieder zurück .

Mit freundlichen Grüssen
I h r

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Anlagen

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B.E-Bf)	(Abkürzungen s umseitig)			
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern) | Pf: 1[illegible]	Nachnahme	DM (in Ziffern) | Pf	
Empfänger	Hörnlerhof - Jeck			
Bestimmungsort	Rüsselsheim			

Postvermerke

Tagesstempel: HEIDELBERG 13.8.49 10-11N

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg | g
1969	

Postnachnahme

7. 48. 32. CFM. C 62 Din A 7

Dönhöfen - Gerz
-32-

DM 200.-

Restbetrag beglichen.

Heidelberg, den 11.8.49

15. VII. 49

15. VIII. 49

18. Juni 1949

ab 20/6.

Dr. O./Sch.
- 782 -

Frau
Liesel Dörnhöfer - Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer!

Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundlichen Zeilen vom 9. Juni 1949 und habe volles Verständnis für Ihre Empörung über die Handlungsweise des Herrn K o l b. Nachdem man sich aber nunmehr in einem Vergleich doch geeinigt hat, möchte ich Ihnen empfehlen, diese Vereinbarung korrekt durchzuführen. Herr Kolb hat hierfür ja den Betrag von DM 1.500.-- gezahlt.

Die Vorlage des Erbscheins durch Sie und Frau M ü l l e r ist aus rein formalen Gründen erforderlich, da das Grundbuchamt die Hypothek nur löschen kann, wenn die Erbfolge durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird. Dieses Verlangen ist also keine Schikane des Herrn Kolb, sondern zur Durchführung des Vergleichs erforderlich. Ich empfehle Ihnen also, den Erbschein dem Grundbuchamt vorzulegen und die gewünschte Erklärung abzugeben.

Das Verhalten des Herrn H a r t m a n n ist allerdings verständlich, wenn man die Zusammenhänge erfährt Es ist zu hoffen, dass er durch einen anderen kulanteren Beamten ersetzt wird, andernfalls wäre es wohl besser, wenn Sie sich eine andere Bankverbindung suchen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

11. Aug 1949

200. – RM RPf

Eingezahlt am 10.8.44

Absender Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei Untermietern auch Name des Vermieters

v. Hornbostel-Seitz
Waldmühle
Russheim
(Baden)

Bemerkungen (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.):

13. Juni 1949

L.Dörnhöfer-Geitz
Waldmühle Russheim/Bad.
Fernruf: Grhben 204

Russheim, 9.6.49

Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr. Heimerich
u.Dr. O t t o
H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Dr.Otto !

In dieser Kolb Angelegenheit habe ich mir die Sache immer wieder hin und her überlegt und auch mit Frau Müller,Bretten darüber gesprochen.

Letztere ist ebenfalls sehr erbittert über den Betrug, den diese große Fürsten vollbracht haben. Wenn man nur durch Schwindel zu solchem Besitz kommt u.ein derartiges Herrenleben führt, das müsste doch mal ein gerechtes Ende nehmen.

Frau Müller ist sehr böse über diese Kolb, ist schon um ihr Vermögen betrogen worden, diese Hypothek waren auch mal 64.000.-- Mark sind dann abgedrückt mit Lug u.Trug auf 16.000.- und wie sie nun die 16.000.-- abdrückten, das wissen Sie ja nun. Wie diese Sorten es fertig brachten sich große Gewinne und was dazu gehört- sich zu verschaffen, dedarf wohl keiner Erläuterung mehr und war bei derartig brutalen und rücksichtslosen Gestalten letzten Endes auch keine Kunst, auch heute nicht. Die noch nicht lange schon öfter beschafften neuen Maschinen sind nichtmehr gut genug und werden schon wieder zum Verkauf ausgeschrieben, weil neue beschafft werden. So ist alles und da soll einem der Hut nicht hoch gehen, wenn Sie,sehr geehrter Herr Doktor, das sehen würden, würden Sie auch verzweifeln und zum Himmel schreien. Wir brachten es deshalb nicht fertig, eine Erklärung u.handschriftliche Unterschrift als Löschungsbewilligung noch zu erteilen. Hat doch H.Ernst Kolb bei dem Richter es gar zu gut verstanden, durch falsche Darstellungen die Sache in ein solches Licht zu stellen, wie es für seinen Betrug günstig war.

Ganz intensiv behauptete er bei Gericht, für ihn sei das Geld bezahlt, er wolle seine Löschungsbewilligung u. bezahle nichtsmehr. Daß das Geld uns kaputt war, war unsere Schuld wir hätten es anzulegen gehabt, obwohl er genau wusste, daß nur auf dem Kompensationswege und nicht für Geld dort was zu bekommen war. Als er damit nichtmehr weiter zu kommen merkte, lud er es auf den Karren der ungenügenden Geschäftsfähigkeit unsererseits (natürlich sind wir nicht so "auffallend gewandt" wie sie--) wir hätten das Geld in Getreide investieren müssen, er gab ja deutlich zu verstehen, daß sie das so gemacht haben. Trotzdem solche Handlungen aber nicht nur unzulässig u. direkt gegen die Verordnungen standen, brachten sie es fertig, ganz gleich diesen Egoisten wenn die andern Menschen gleichzeitig brotlos sein mussten. Durch diese Einflüsse bei Gericht einerseits und von uns selbst aus gesehen, unsere finanziell. schwächere Seite andererseits, hat man dann den Vergleich gemacht. Die Klauseln, die Kolb jetzt bringen will sind aber nicht vereinbart. Durch Erbschein soll ich nun Nachweis erbringen, daß ich der rechtmäßige Erbe bin mit Frau Müller, als er uns aber verklagt hat, da hat er gewusst, daß wir die richtigen Erben, oder besser Betrogenen sind.

Wir müssen Ihnen sagen, sehr geehrter Herr Doktor daß wir immer noch auf den Tag hoffen, da solches gesühnt wer-

werden muss. Aus diesem Grund konnten wir uns zur eigenhändigen Unterschrift u.damit persönliches Anerkennen nicht entschließen.

Denken Sie nicht auch, sehr geehrter Herr Doktor, daß mit dieser persönlichen Anerkennungen die Sache doch endgültig erledigt ist und zu einem evtl.gegebenen Zeitpunkt in der Sache dann nichtsmehr gemacht werden kann. Und unser Innerstes kommt sonst nicht zrr Ruhe.

Vielleicht ist es Jhnen auch nicht möglich, diese heikle Frage z. beantworten.-

Bezüglich des Schriftstückes der Grabener Sparkasse und der sonst.Handlungen dieses Jhnen auch bekannten Herrn Hartmann, gegenwärtiger Sparkassenleiter daselbst, teilen wir Jhnen noch mit, daß wir, genau wie noch andere Leidensgenossen so auch die große Lackfabrik Holz in Graben nichtmehr mit dieser Kasse arbeiten. Bei Revisionen wurde jetzt aber ernsthaft zur Sprache gebracht, warum die Kasse ihre Geschäftsbeziehungen verliert. Damals nach dem Umschwung wurde Herr Hartmann wegen Mangel geeigneter Kraft vorübergehend eingesetzt. Bis heute hat er es zwar fertig gebracht, keinen anfern an den Platz zu lassen. Wenn es aber um sein eigenes Jch geht, dann ist es recht wenn er einem die gesetzwidrigen Handlungsweisen zumutet.

Es ist nicht nur allein Jhnen genüber, daß er einem schlecht macht, sondern neben sonstigem auch ganz besonders beim Finanzamt hat er sein nötiges getan, ein Steuerstrafverfahren heraufzubeschwören u. zu fördern. Jm Verkauf von Verhandlungen beim Finanzamt sowie auch bei der Kasse ging das hervor, allerdings triftiger Beweis antreten geht vorerst nicht. Zu allem Unglück wurde eben das Altgeld bei dieser Kasse abgeliefert, mit welcher wir u.viele bei den früheren Leitern anstandslos jahrzehntelang erbeiteten.

Übrigens ist die Frau Hartmann eine Freundin zur Frau Kolb. Solche Angaben der Kasse,H.Hartmann, daß die Angelegenheit Kolb mit falschen Darstellungen immer wieder verzögert wurden, daß wir einen Scheck von Kolb am 21.10.48 gebracht hätten u.dgl.mehr sind Gehässigkeiten u.freie Erfindungen, was Gewohnheit von ihm ist. Daß Kolb bedingungslos an die Kasse selbst zu zahlen gehabt hätte, ist Jhnen ja selbst bekannt.

Wäre es Jhnen möglich, uns ein Wegzeiger zu geben, was u. ob man weiter vom diesem Hartmann sich alles gefallen lassen soll.

Jndem wir hoffen, daß sich einmal doch noch diese Ungerechtigkeiten sühnen müssen begrüssen wir Sie inzwischen bestens

Jhre Fam.Dörnhöfer-Geitz

Getreidewassermühle
Albert Geitz
Nachf.: E. Dörnhöfer
Rußheim/Baden
Waldmühle

20/6.V

11. Juni 1949

ab 11.6.

Frau
Liesel Dörnhöfer - Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe

Dr.O./Z.
- 782 -

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer Überweisung über DM 300.- vom 9.6.49.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

20. VI. 49

4.Juni 1949
ab 4/6

Dr. O./Sch,
- 782 -

Frau
Liesel Dörnhöfer - Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer!

Auf unser Schreiben vom 9. Mai 1949 sind wir noch ohne Antwort. Wir bitten um gefällige Mitteilung, ob Sie beim Grundbuchamt gewesen sind und ob sich dort noch irgendwelche Schwierigkeiten ergeben haben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Wv. 7.VI. 49 ✓

9.Mai 1949 .

ab 9/5.

Dr.O./M.
- 782 -

Frau
Liesel Dörnhöfer - Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe .

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer !

Von der Bezirkssparkasse Graben erhalten wir das abschriftlich anliegende Schreiben , aus dem sich ergibt , dass von den eingezahlten ℳ 1500.- nur ℳ 500.- gesperrt sind . Der Betrag steht zu Ihrer Verfügung, sobald Sie den Erbschein auf Ableben des Herrn Johann Wilhelm K o l b und die auf dem Grundbuchamt in Russheim vorliegende Löschungsbewilligung der Bezirkssparkasse Graben eingereicht haben . In dem gerichtlich protokollierten Vergleich haben Sie zwar schon eine Löschungsbewilligung erteilt . Diese genügt jedoch nicht, da wegen der Auswirkungen des Währungsgesetzes eine besondere Erklärung vorliegen muss , wonach die Hypothek schon vor dem Stichtag der Währungsreform zurückbezahlt war . Diese Erklärung können Sie unbedenklich abgeben .

Wenn Sie einen Erbschein auf Ableben des Herrn Johann Wilhelm Kolb nicht auffinden können, müssten Sie sich vom zuständigen Nachlassgericht eine Zweitschrift des Erbscheins geben lassen . Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte .
Falls Sie wünschen, dass ich in dieser Angelegenheit etwas veranlasse , bitte ich Sie , mir alle in Ihrem Besitz befindlichen Unterlagen zu übersenden, aus denen ich ersehen kann , bei welchem Nachlassgericht das Testament er-

öffnet wurde .

Die ganze Erledigung der Sache hängt nur noch von einigen Formalitäten ab, die hoffentlich bald zu erfüllen sind .

Mit freundlichen Grüssen

I h r

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

12. Mai 1949

37,— DM 84 Pf

Eingezahlt am 11.5.49

Absender Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei Untermietern auch Name des Vermieters

Waldmühle

Albert Geiß

b. Förderer

Bussleben / Pr.

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.):

b. V.

1

die in Graben liegenden Mk. 500.- sind für Ihre Rechnung bestimmt, sind aber leider nicht hier vor noch. E. Fürstlöffer-Zeit Mühlhausen

Bezirkssparkasse Graben/Baden

Öffentliche Verbandssparkasse

Mitglied des bad. Sparkassen- und Giro-Verbandes
Konto bei der Badischen Kommunalen Landesbank
– Girozentrale – Mannheim und Karlsruhe

FERNSPRECHER GRABEN Nr. 62 • REICHSBANK-GIROKONTO KARLSRUHE • POSTSCHECK-KONTO Nr. 9352 KARLSRUHE

K 15

Ihr Zeichen	Dr.O./Sch. -782-
Ihre Nachricht vom	4. 5. 1949
Unsere Zeichen	H/G
Tag	6. 5. 1949

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich u. Dr. Heinz G. C. Otto
H e i d e l b e r g
Neuenheimer - Landstrasse 4

In Sachen Dörnhöfer - Kolb.

7. Mai 1949

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Geehrten vom 4. d. Mts. Leider können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß Ihre Mandantin die Angelegenheit mit falschen Darstellungen immer wieder verzögert.

Der Sachverhalt bei uns liegt folgendermassen:
Am 21.1o.48 brachte uns Frau Dörnhöfer einen Scheck in Höhe von DM 5oo.- auf Handels-und Gewerbebank in Heidelberg, Aussteller Ernst Kolb in Hoffenheim; am 22.11.48 erhielten wir eine Postscheckvergütung von DM 5oo.- für Frau Dörnhöfer-Geitz. Beide Beträge wurden auf das Girokonto Nr. 211 Albert Geitz, Waldmühle in Russheim verbucht. Am 3.12.48 hat Frau Dörnhöfer-Geitz durch Barabhebung über diese beiden Beträge verfügt.

Am 18.12.48 erhielten wir nachstehendes Schreiben der Bezirkssparkasse Sinsheim a.d.E.:

„Im Auftrag von Herrn Ernst Kolb, Müllermeister in Hoffenheim lassen wir Ihnen beigeschlossen im Eilgirowege

DM 5oo.-

zu Gunsten von Frau Dörnhöfer-Geitz, Waldmühle Russheim zukommen. Der Betrag darf jedoch nur gutgeschrieben oder ausbezahlt werden, wenn Ihnen gleichzeitig übergeben werden:

1) Erbschein auf Ableben des Johann Wilhelm Kolb,
2) Löschungsbewilligung über RM 12.ooo.- über die auf dem Besitz des Herrn Ernst Kolb zu Gunsten des verstorbenen Johann Wilhelm Kolb eingetragenen Hypothek in dieser Höhe. Die Löschungsbewilligung muss öffentlich beglaubigt unterschrieben sein von
   a) Frau Dörnhöfer-Geitz, Russheim unter Zustimmung ihres Ehemannes,,
   b) Frau Marie Müller, Bretten unter Zustimmung ihres Ehemannes.

Die Unterschrift zu b) darf auf der Löschungsbewilligung nur dann fehlen, wenn an deren Stelle eine öffentlich beglaubigte Hypothekenabtretung oder Abtretung ihres Erbteilsanspruchs an obiger Hypothek öffentlich beglaubigt abgetreten von Frau Müller (unter Zustimmung ihres Ehemannes) an Frau Dörnhöfer-Geitz Ihnen übergeben wird. Der Entwurf der genannten Löschungsbewilligung wird vom Grundbuchamt Hoffenheim dem Grundbuchamt Russheim übersandt werden. Kopie davon erhalten Sie vom Grundbuchamt Hoffenheim zur Kenntnis übersandt."

Der avisierte Betrag von DM 5oo.- ging am selben Tage bei uns ein und wurde auf ein CpD. Konto verbucht und Frau Dörnhöfer benachrichtigt. Wiederholt haben wir Frau Dörnhöfer gebeten die Unterlagen zu beschaffen, damit wir den Betrag aushändigen können, letztmals schriftlich am 25.4.49 mit dem Hinweis, daß wir den Betrag wieder zurückgehen lassen werden, falls sie bis zum lo.5.49 nicht verfügt hat. Mit Schreiben vom 3o.4.49 hat uns aber die Bezirkssparkasse Sinsheim gebeten, den Betrag noch weiter bei uns zur Verfügung zu halten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Hochachtungsvoll

Bezirkssparkasse Graben

Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich
Dr. Heinz O. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Abschrift

Wn, 20. J. 49 /

5. Mai 1949 .

abs/s.

Dr.C./M.
- 618 -

Herren

Rechtsanwälte
A.F. Hoffmann und R.Palmert

K a r l s r u h e
Stefanienstrasse 13
beim Landgericht

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Frau Dörnhöfer - Geitz von der Waldmühle Russheim kam dieser Tage gelegentlich bei mir vorbei und zeigte mir in grosser Aufregung eine Verfügung des Finanzamts, wonach trotz gegenteiliger Zusicherungen Ihnen gegenüber ein Steuerstrafverfahren eingeleitet werden solle . Wir sind der Ansicht, dass eine Behörde wie das Finanzamt sich ein solch widerspruchsvolles Verfahren nicht leisten kann und dass hierdurch unnötige Beunruhigung in das Publikum getragen wird . Man sollte hiergegen mit aller Schärfe vorgehen. Wir wären Ihnen sehr verbunden , wenn Sie sich dieser Sache annehmen würden . Ich habe Frau Dörnhöfer-Geitz empfohlen sich vertrauensvoll an Sie zu wenden . Ich nehme an, dass dies mittlerweile bereits geschehen ist .

Bei dieser Gelegenheit darf ich mir erlauben, auf die noch ausstehende Kostenrechnung in der Sache H o c h - r e u t h e r gegen L a n g e n e c k e r t höflichst zu erinnern .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Архив

4. Mai 1949

ab 5/5.

Dr. O./Sch.
- 782 -

An die
Bezirkssparkasse
(17a) G r a b e n
bei Karlsruhe/Baden

Sehr geehrte Herren!

Von Frau D ö r n h ö f e r, Waldmühle Russheim, erfahren wir, dass die von Herrn K o l b in Hoffenheim auf das Guthaben meiner Mandantin erfolgte Überweisung von DM 1.500.-- von Ihnen nur auf Sperrkonto gebucht worden ist. Da Herr Kolb sich durch einen gerichtlichen Vergleich zur Zahlung dieses Betrages zur freien Verfügung verpflichtet hat, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Aufklärung über den Sperrgrund geben würden. Wir bemerken hierbei, dass Ihr Brief vom 20.12.48 an Frau Müller, der anscheinend die Aufklärung enthält, bei meiner Mandantin in Verstoss geraten ist. Vielleicht genügt die Übersendung einer Abschrift dieses Briefes.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und

mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

L.Dörnhöfer -Geitz
Waldmühle Russheim
Fernruf: Graben 204

Russheim/Bd.,den 25.4.49

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr. H e i m e r i c h
Rechtsanwalt Dr. H. O t t o
H e i d e l b e r g

29. April 1949

Sehr geehrter Herr Dr.O t t o !

Am 2.Mai (Montag) soll es nun voraussichtlich gelingen, anlässlich einer Verhandlung an der Börse in Mannheim, zu Jhnen zu kommen. Genaue Zeitangabe im Lauf des Nachmittag ist leider nicht möglich, da das Fahrzeug nicht immer geht wie es soll.

Sollte es wider Erwarten zu spät werden, würden wir uns erlauben Jhre Wohnung zu suchen, damit die Sache K o l b geregelt werden kann.

Jn angenehmer Erwartung begrüssen wir Sie bis dahin bestens

Ihre Fa. Dörnhöfer-Geitz

1.4.49
1.V.49

28-Februar 194

ab 28/2

Dr.O./M.
- 782 -

Frau
Liesel Dörnhöfer - Geitz
Waldmühle Rüsheim
bei Karlsruhe .

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer !

Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundliche Mitteilung vom 25.Februar 1949, aus der ich zu meinem Bedauern entnommen habe , dass Sie auch an Grippe erkrankt sind . Ich wünsche Ihnen eine baldige gute Besserung .

Zu einer persönlichen Rücksprache stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung . Ich weise aber darauf hin, dass ich in der Zeit vom 5. - 20. März 1949 in Urlaub bin , sodass wir am besten einen Termin nach dem 20.März ins Auge fassen, da ich naturgemäss in der Woche vor Antritt meines Urlaubs stark überlastet bin .

Mit freundlichen Grüssen
I h r

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

L.Dörnhöfer-Geitz
Waldmühle Russheim
Fernruf:Graben 204

Russheim/Bad., 25.2.1949

26. Feb. 1949

Herrn
Rechtsanwalt Dr.H.C. O t t o
H e i d e l b e r g /

Sehr geehrter Herr Doktor!

Es war uns leider inzwischen nicht möglich, mal zu Jhnen zu kommen. Wir hatten sehr schwer an der Grippe-Eped. zu leiden und sind auch heute noch nicht hergestellt. Es war dies'schlimm und waren sogar die Schulen geschlossen.Hoffentl sind Sie alle davon verschont geblieben.

Wir hätten noch verschiedenes zu besprechen gehabt u. auch unsere geldl.Angelegenheit zu regeln, was uns Sorgen machte. Die dritte Rate von Kolb liegt noch auf der Kasse u. wollen wir das Jhnen übergeben. Vom Finanzamt wurde kein Pfg. aus dem kaputenen Hoffenh.Geld frei gegeben. Vielleicht ist es Jhnen mal möglich, uns kurz mitzuteilen, wann Sie am besten anzutreffen sind, etwa in 14 Tagen.

Mit den freundl.Grüssen Jhre

3.I.49 / 1.II.49 / 1.4.49 /

7.Dez. 1948.

d 7/12

Dr.O./M.
- 782 -

Frau
Liesel Dörnhöfer geb.Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer !

In der Angelegenheit K o l b bestätigen wir dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 30.November 1948 sowie des Überweisungsbetrages von DM 100.- .

Ich bin nach wie vor der Ansicht, dass im Vergleich das Äusserste herausgeholt worden ist , was überhaupt bei der Ihnen ungünstigen Rechtslage zu erreichen war . Wie ich von dem Kollegen , der Herrn Kolb in dem Termin vertrat, später hörte, wurden diesem von Herrn Rechtsanwalt Dr.Hager wegen des Vergleichsabschlusses schwerste Vorwürfe gemacht. Es wurde dann auf der Kanzlei des Rechtsanwalts Dr.Hager geprüft, ob der Vergleich nicht nachträglich noch umgestossen werden könne . Anscheinend ist man aber bei dieser Prüfung zu keinem sehr günstigen Ergebnis gekommen . Auch hat Herr Kolb, wie sich der Kollege ausdrückte,"resigniert " .

Wegen des Vollzugs der ganzen Angelegenheit im Grundbuch habe ich den abschriftlich anliegenden Bescheid des Grundbuchamts Hoffenheim vom 25.November 1948 erhalten, aus dem sich ergibt , dass diese Angelegenheit zunächst auf sich beruhen kann . Ich habe auch Herrn Rechtsanwalt Dr.Hager eine Abschrift dieses Schreibens übersandt .

Ich würde mich sehr freuen , wenn ich Sie gelegentlich wieder auf meiner Kanzlei begrüssen könnte. Da ich in

letzter Zeit sehr viel unterwegs bin, wird es sich empfehlen, dass Sie Ihr Kommen vorher ankündigen .

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

7.Dez.1948.

467/48.

Dr.O./M.
- 782 -

Herrn

Dr.Adolf H a g e r
Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g
Bismarckstrasse 13

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache K o l b habe ich mich mittlerweile beim Grundbuchsamt Hoffenheim bemüht, einen Vollzug des gerichtlichen Vergleichs vom 30.September 1948 anzustossen . Ich erhielt hierauf den abschriftlich anliegenden Bescheid, aus dem sich ergibt , dass die Angelegenheit leider noch einige Zeit auf sich beruhen bleiben muss .

Ich bitte um gefällige Kenntnisnahme .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Anlage

L.Dörnhöfer-Geitz
Waldmühle Russheim
Ruf: Graben 204

Russheim/Bad.,den 30.11.1948

3 Dez. 1949

Herrn
Rechtsanwalt Dr. H.C. Otto
Heidelberg/Neuenh.Landstr.4

Jm Besitze Jhres geehrt.Schreiben v.15.ds.Mts.,nebst Anlage, teile ich Jhnen mit, daß es uns bisher leider nicht-mehr gelungen ist, in der noch zu regelnden bereits angedeuteten Angelegenheit persönlich bei Jhnen vorzusprechen. Ebenso die Sache K o l b gegebenefalls abzuschließen bezw.zu be - gleichen. Wir erlauben uns daher, einstweilen von Jhrem frdl. Anerbieten im Schlußabsatz Jhres Geehrten dankbarst Gebrauch zu machen u. überweisen Jhnen eine Abschlagszahlung mit gl. Post. Vielleicht ist es uns in absehbarer Zeit (wenn es auch wieder etwas gelinder-) doch möglich, unsere Angelegenheit mündlich bei Jhnen abzuwickeln u.dürfen Sie höfl.bitten, die gesamten Akten in dieser Hoffenheimer leidigen Sache inzwischen zusammen zu richten. Wir sind offen gestanden mit diesem Abschluß und sehr unrechtmäßigen Handlungsweise u.Benehmen des K o l b nie befriedigt.- Und, was die Zukunft bringt, wird die Zeit lehren. Jedenfalls würden wir uns nicht erlaubt haben, weder Mitmenschen noch gar die nächsten Verwandten so schändlich um ihr bißchen rechtmäßiges Erbe zu betrügen u. sich buchstäblich nicht Sünde zu fürchten sich auf solche Weise [redacted] in den Besitz eines derartigen Betriebes u.Anwesens zu bringen. Mit derartigen Methoden könnte jedermann sich ein Besitztum beschaffen.

Überdies- hat sich inzwischen auf der Volksbank in Bretten herausgestellt, daß die Behauptung des K o l b vor Gericht,über eine weitere Barüberweisung unterm 16.11.44 in Höhe von RM 2000.-- unwahr u. auf keiner Bank zu finden ist. Wie auch uns selbst nie etwas davon bekannt war. Auffallenderweise sind die von K o l b vorzitierten Schreiben angebl.mit H.R. Schmidt, auch nicht bei den eigenen Akten in Abschrift vorhanden.

Zu Jhrer Jnformation sehr geehrter Herr Doktor,möchten wir an dieser Stelle noch betonen, daß die finanziell: schwächere Seite nach Sachlage wohl oder übel gezwungen war, leider-, einen derartigen Vergleich anzunehmen, indem es bei H.Dr.Hochschwender statt einer Erörterung um Einsicht nur ein " Ja oder Nein"- gab.

Jndessen zeichnen wir mit freundlicher Begrüßung

Getreidewassermühle
Albert Geitz
RuSheim/Bad.
Waldmühle

L.Dörnhöfer-Geitz

Grundbuchamt Hoffenheim.

An die
Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und
Dr.Heinz G.C.Otto
in Heidelberg, Neuheimer Landstr. 4

Hoffenheim, den 25.November 1948

Betr.: Dr.O/M.
- 782 -
Hypothekenangelegenheit
Hoffenheim Bd.I H.12 Grundstück
des Ernst Kolb.

In obiger Sache ist als Gläubiger der Hypothek noch Johann Wilhelm Kolb eingetragen. Sofern er verstorben ist, müsste die Erbfolge durch Erbschein oder unter Umständen öffentlich beglaubigtex Abschrift eines öffentlichen Testaments nebst Eröffnungsprotokoll nachgewiesen werden. Die Zuletztberechtigten müssen Löschungsbewilligung in öffentlich beglaubigter Form erteilen.

Eine Voreintragung der Erben ist zur Löschung der Hypothek nicht erforderlich.

Infolge der Währungsumstellung besteht zur Zeit noch eine Unklarheit wegen der Umstellungsgrundschulden. Möglicherweise genügt zur Löschung die idesstattliche Versicherung der Gläubiger, dass die Hypothekenforderung vor dem 2o.Juni 1948 bezahlt wurde. Nach einer kürzlichen Notiz im"Betriebsberater"soll jedoch beabsichtigt sein die Löschung von der Zustimmung der die Umstellungsgrundschuld verwaltenden Stelle abhängig zu machen.

Mit Rücksicht auf diese noch ungeklärte Lage empfehle ich zunächst noch mit der Löschung zuzuwarten.

100.- DM ..... RM

Eingezahlt am 30.11.48

Absender Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk; bei Untermietern auch Name des Vermieters

Bäuerlein - Fritz

Wochenmühle

Russheim

Hauptstraße - Bäckerei

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.):

Abschlagszahlung

Ww. 15.XI.48 ✓

15.Nov.1948.

ab 15/XI.48.

Dr.O./M.
- 782 -

Frau
Liesel Dörnhöfer geb. Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer !

In der Angelegenheit K o l b ist uns nunmehr eine vollstreckbare Ausfertigung des am 30.9.1948 gerichtlich protokollierten Vergleichs zugegangen . Um der Klarstellung willen geben wir Ihnen nachstehend den Wortlaut des Vergleichs :

" § 1.

Der Kläger zahlt an die Beklagten Ziff.1 und 2 je DM 750.- zusammen 1500.- DM.(i.B. fünfzehnhundert Deutsche Mark), und zwar den ganzen Betrag zu Handen der Beklagten Ziff.2 auf ihr Girokonto Nr.211 bei der Bezirkssparkasse Graben .

§ 2

Die Beklagte Ziff.1 und 2 bewilligen die Löschung der im Grundbuch von Hoffenheim Bd.1 Heft 12 Abt.3 Nr.8 auf dem Grundstück Lgb.Nr. 4723 eingetragenen Hypothek von RM 16.000.- .

Sie verpflichtet sich , dem Grundbuchamt nachzuweisen , dass sie Rechtsnachfolger des im Grundbuch noch als Gläubiger eingetragenen Privatmanns Johann Wilhelm K o l b geworden sind, und zwar auf ihre Kosten .

§ 3

Nachtrag zu § 1 .

Die Zahlung der DM 1500.- erfolgt in 3 Raten , die am 15.X., 15.XI. und 15.XII.1948 fällig sind .

§ 4

Die Gerichtskosten tragen die Beklagten .

Die eigenen aussergerichtlichen Kosten trägt jede Partei . "

Es wird nunmehr noch notwendig sein , in Ausführung von § 2 Abs.2 des Vergleichs die Eintragung der Erben im Grundbuch von Hoffenheim herbeizuführen. Wir haben deswegen wie in der Anlage an das Grundbuchsamt in Hoffenheim geschrieben .

Über unsere Kosten gestatten wir uns wie folgt abzurechnen :

1.) Vor der Währungsreform entstandene Kosten :

Streitwert RM 14.000.- :

hieraus eine Verhandlungsgebühr	RM	225.-
3% Umsatzsteuer	"	6.75
Porto	"	3.68
Gesamtbetrag	RM	235.43
Dieser Betrag ist getilgt durch Ihren Kostenvorschuss vom 31.5.1948 in Höhe von	"	300.- ,
sodass noch ein Restbetrag mit	RM	64.57
auf unsere D-Mark-Kostenforderung zu verrechnen ist .		

2.) Nach der Währungsreform entstandene Kosten :

Streitwert DM 14.000.- :

hieraus eine Prozessgebühr	DM	225.-
eine Beweisgebühr	"	112.50
eine Beweisverhandlungsgebühr	"	112.50
eine Vergleichsgebühr	"	225.-
3% Umsatzsteuer	"	20.25
Porto- und Telefonauslagen	"	7.16
Gesamtbetrag :	DM	702.41
Hiervon ab noch nicht verrechneter Kostenvorschuss RM 64.57 =	"	64.57 ,
es verbleibt ein Restbetrag von	DM	637.84 .

Falls die Zahlung dieses Betrages im Ganzen Ihnen Schwierigkeiten bereiten sollte , was unter den heutigen Verhältnissen nicht verwunderlich sein dürfte, sind wir selbstverständlich bereit, uns mit einer Zahlung in angemessenen Raten einverstanden zu erklären .

Mit freundlicher Begrüssung !

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Prospekte.	DM	225.—
Schreibspesen DM 225.—	= DM	22.50
Bus. — Bahnspesen.	DM	225.—
Vorstellungsspesen	DM	225.—
DB	DM	20.91
Porto	DM	6.63
		825.04
Provision		300.—
		525.04

825.04
30.—
795,04

Mutter-Kinderkur

Rm		DM	
5.5.48	-.48	21/6.	-.48
7/5.	-.24	25/6.	-.72
21/5.	1.04	30/6.	-.72
31/5.	-.96	5/7.	-.72
3/6.	-.24	22/7.	-.96
16/6.	-.72	30/7.	-.48
Rm	3.68	2/8.	-.48
		13/8.	-.24
=	-.37 DM	17/8.	-.48
	6.26 "	20/8.	-.24
	6.63 DM Soll	23/8.	-.24
		16/9.	-.20
		25/9.	-.10
		25/9.	-.20
		DM	6.26

RM 14.000 = DM 14.000 —

Gutachtergebühren	225 —
Prozessgebühren	225 —
Beweis d. Berufungsverfahrensgebühren	225 —
Vergleichsgebühren	225 —
UR	27 —
Portoauslagen	6.63
	933.63
Vorschuss	300 —
	633.63

DM 225 -
7.75
3.68
236.43
300.-
63.57

DM 225 -
225 -
225 -
20.25
6.26
701.51
63.57
637.94

18.9.49

Herr Dr. Otto,
Frl. Hühn wird am Montag Hüngegen
10.00 Uhr zu Ihnen kommen.

Abschrift an Frau Dörnhöfer

15.Nov.1948.

do 16/XI 48.

Dr.O./M.
- 782 -

An das
Grundbuchsamt
H o f f e n h e i m

Im Grundbuch der Gemeinde Hoffenheim Bd.I,Heft 12 ist auf dem Grundstück des Ernst K o l b , Kunstmühle Hoffenheim bei Heidelberg eine Sicherungshypothek für aufgewertetes Kauf- und Gleichstellungsgeld zu Gunsten einer Frau G e i t z Witwe eingetragen . Diese Hypothekengläubigerin ist mittlerweile gestorben und die Hypothek ist an deren Erben , nämlich Frau Maria Müller geb. Kolb in Bretten bei Sinsheim und Frau Elise Dörnhöfer geb. Geitz in Waldmühle-Russheim,Baden , noch zur Reichsmark-Zeit zurückgezahlt worden . Die von mir vertretenen Beklagten hatten seinerzeit die Rückzahlung nicht anerkannt, weswegen ein Rechtsstreit beim Landgericht Heidelberg anhängig wurde, in dem Herr Ernst Kolb auf Löschung der Hypothek klagte . Dieser Rechtsstreit hat dadurch seinen Abschluss gefunden, dass Herr Kolb noch eine Zahlung leistete, die Beklagten aber die Löschung der im Grundbuch von Hoffenheim Bd.1,Heft 12, Abt.3 Nr.8 auf dem Grundstück Lgb. Nr.4723 eingetragenen Hypothek von RM 16.000.- bewilligen . Die Beklagten haben sich ferner verpflichtet, dem Grundbuchsamt nachzuweisen , dass sie Rechtsnachfolger des im Grundbuch noch als Gläubiger eingetragenen Privatmanns Johann Wilhelm Kolb geworden sind .

Wir bitten um Mitteilung , ob eine solche Voreintragung der Erben noch notwendig ist,um die Löschung der Hypothek herbeizuführen und gegebenenfalls welche Unterlagen benötigt werden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Postamt Heidelberg 782

Gespräch von 4565 am 7 SEP 1940

nach E Yrabin

Ruf-Nr. 204

Gattung	V	XP	R
	G	N	
	Str	nach	
	Z	v.	bis
	U	v.	bis

angem. um 15 04 bei 1539

weitergem. um in Ltg. durch

Leitweg Zone 3

ausgef. um 15 55 in Ltg. durch 922

Gespr.-Dauer Minuten 2

Nr. 36

Gebühr R.M. 1,90 Rpf

geprüft:

CGF 130. 48.500000/38 △ C 320

Sonstige Dienstvermerke

Fbs. 1515 D38

Fbs 1540 D40

XP-, V- oder R-Gespräch

weitergemeldet um

ausführbar um

R angen. um

nicht ausführbar, weil

R abgelehnt

Anmelder benachr. um

will mit .....

..... (Rufnr.) sprechen

(R) { will Gesprächsgebühr[illegible]hlen
verzichtet

Streichung, nachträgl. Befristung oder Zurückstellung

weitergem. um

besonderer Bote? ja — nein

Vollstreckbare Ausfertigung

Landgericht Heidelberg
- Zivilkammer -

Heidelberg, den 30.9.1948

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor Dr.Hochschwender
als Richter,

Justizangestellte Ernst
als Urk.Beamtin.

In Sachen

des Ernst K o l b, Kunstmühle
in Hoffenheim bei Heidelberg,
- Kläger -
Prozeßbevollmächtigter: RAnwalt
Dr.Hager in Heidelberg,

gegen

1. Frau Maria Müller geb.Kolb in
Bretten bei Sinsheim,
2. Frau E.Dornhöfer-Gleitz, Wald-
mühle in Russheim/Baden,
3. deren Ehemann Hermann Otto
Dornhöfer, wohnhaft ebenda,
-, Beklagte -
Prozeßbevollmächtigte: RAnwälte
Dres.Heimerich u.Otto, Heidelberg,

wegen Zustimmung einer Löschungs
bewilligung

II O 6/48

erschienen bei Aufruf der Sache:
1. der Kläger und An.Assessor Dr.Berger für RAnwalt Dr.Hager,
2. die Beklagte Ziffer 2 und 3 und RAnwalt Dr.Otto.

.....

Die Parteien schlossen folgenden

V e r g l e i c h:

§ 1.

Der Kläger zahlt an die Beklagten Ziff. 1 und 2 je DM 750.- zusammen 1500.-DM (i.B.fünfzehnhundert Deutsche Mark), und zwar den ganzen Betrag zu Handen der Beklagten Ziff.2 auf ihr Girokonto Nr.211 bei der Bezirkssparkasse Graben.

§ 2.

Die Beklagte Ziff. 1 und 2 bewilligen die Löschung der im Grundbuch von Hoffenheim Bd.1 Heft 12 Abt.3 Nr.8 auf dem Grundstück LgbNr.4723 eingetragenen Hypothek von RM 16.000.-

Sie verpflichtet sich, dem Grundbuchamt nachzuweisen, dass sie Rechtsnachfolger des im Grundbuch noch als Gläubiger eingetragenen Privatmanns

Herren
RAnwälte Dre.Heimerich
u.Otto
in Heidelberg

Johann Wilhelm K o l b geworden sind, und zwar auf ihre Kosten.

§ 3.

Nachtrag zu § 1.

Die Zahlung der DM 1500.- erfolgt in 3 Raten, die am 15.X., 15.XI. und 15.XII.1948 fällig sind.

§ 4.

Die Gerichtskosten tragen die Beklagten.

Die eigenen aussergerichtlichen Kosten trägt jede Partei

v.u.g.

Der Richter:
gez. Dr.Hochschwender

Die Urkundsbeamtin:
gez.Ernst

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Landgericht Heidelberg

Justizoberinspektor.

13. Nov. 1948

Vorstehende Ausfertigung wird den beklagten Parteien z.H. der Prozeßbev.RAnwälte Drés.Heimerich u.Otto Heidelberg zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine eidesstattliche Versicherung gemäß den AusfVO.Nr.1 zum Militärreg.Ges.Nr.2 liegt nicht vor.

Heidelberg,den 8.November 1948
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts:

Landgericht Heidelberg

Justizoberinspektor.

Landgericht Heidelberg
-Zivilkammer-

Heidelberg, den 30.9.1948.

Gegenwärtig: Landgerichtsdirektor Dr.Hochschwender, als Richter,
Justizangestellte Ernst als Urkundsbeamtin.

In Sachen
Kolb gegen Müller
Zustimmung zur Löschungsbewilligung,

13. NOV. 1948

erschienen bei Aufruf der Sache:
I.der Kläger und Anw.Ass.Dr.Berger für RA.Dr.Hager,
II.die Bekl.Ziff.2 und 3 und RA.Dr.Otto.

Die Parteien wurden zur Wahrheit ermannt, auf die Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Die Bekl. Ziff.2, Frau E.Dornhöfer - Geitz erklärte;
Es ist nicht richtig, dass meine Tante, die Bekl.Maria Müller die Hypothekenforderung an mich abgetreten hat. Sie hat mir nur zur Ausübung aller Rechte an der Hypothek Vollmacht erteilt.

Die Hypothek ist zwar noch auf den Namen meiner Mutter im Grundbuch eingetragen. Meine Mutter ist aber am 30.I.1944 gestorben. Auf Grund ihres Testaments v.20.10.43 habe ich die Hypothek erworben.

Zu dem Schriftsatz meines Rechtsanwalts vom 25.ds.Mts. bemerke ich, dass ich zwar im Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft lebe, dass die Hypothekenforderung aber, weil durch Erbfolge erworben, auf Grund ausdrücklicher Bestimmung in § 1 des Ehevertrags zu meinem Vorbehaltsgut gehört.

v.u.g.

Der Anwalt der Bekl. erklärte:

Auf Grund der mir inzwischen erteilten Information und der soeben gemachten Aussagen, halte ich nicht aufrecht, dass die Bekl. Ziff. 1 und 2 nicht passiv legitimiert seien.

Die Bekl. Ziff.2 erklärte weiter:

Im März 1945 erhielt ich von Herrn RA.Schmidt in Bretten die Nachricht, dass der Kl. 12 000 RM. auf die Hypothek überwiesen habe, und dass das Geld ~~es~~ auf seinem Konto stehe. Ob ich auch das Schreiben des Kl. an mich v.19.2.45, von dem sich eine Abschrift bei den Akten S.31 befindet, erhalten habe, kann ich mich nicht mehr erinnern. Aus einem Schreiben ~~meiner Mutter~~ an RA.Schmidt

Herren
RAnwälte
Dres.Heimerich
u.Otto
Hier

v.9.3.45 geht allerdings, wie ich jetzt feststelle, hervor, dass schon früher mir die Rückzahlung des Kapitals bekannt geworden war. Ich werde meinen Rechtsanwalt bitten, dem Gericht eine Abschrift dieses Schreibens mitzuteilen.

v.u.g.

Die Anwälte wiederholten die gestellten Anträge, und verhandelten über das Ergebnis der Beweisaufnahme.

Die Parteien schlossen folgenden

V e r g l e i c h .

§ 1.

Der Kläger zahlt an die Beklagten Ziff. 1 und 2 je DM. 750, zusammen 1500 DM, (i.B. fünfzehnhundert Deutsche Mark), und zwar den ganzen Betrag zu Handen der Bekl. Ziff. 2 auf ihr Girokonto Nr.211 bei der Bezirkssparkasse Graben.

§ 2.

Die Bekl.Ziff. 1 und 2 bewilligen die Löschung der im Grundbuch von Hoffenheim Bd.1 Heft 12 Abt. 3 Nr.8 auf dem Grundstück Lgb.Nr. 4723 eingetragenen Hypothek von RM. 16 000.

Sie verpflichten sich, dem Grundbuchamt nachzuweisen, dass sie Rechtsnachfolger des im Grundbuch noch als Gläubiger eingetragenen Privatmanns Johann Wilhelm Kolb geworden sind, und zwar auf ihre Kosten.

§ 3.

Nachtrag zu § 1.

Die Zahlung der DM.1500 erfolgt in 3 Raten, die am 15.X., 15.XI. und 15.XII.1948 fällig sind.

§ 4.

Die Gerichtskosten tragen die Beklagten.

Die eigenen aussergerichtlichen Kosten trägt jede Partei.

v.u.g.

Der Richter:

gez.Dr.Hochschwender,

Die Urkundsbeamtin:

gez.Ernst.

Geschäftsstelle des Landgerichts

II O 6/48

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

Heidelberg, den 16. September 1948

Vorladung

In Sachen

Kolb

gegen Müller u. Dornhöfer

wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung

Die — Der Einzelrichter der — Zivilkammer — Kammer für Handelssachen — des Landgerichts — hat zur Aufklärung des Sachverhalts — zum Zwecke des Sühneversuchs das persönliche Erscheinen der Parteien — angeordnet. ~~XXXXXXX~~ Ihrer Vernehmung

Sie werden daher vorgeladen auf:

Donnerstag, den 30. September 19 48, 10 Uhr

vor das Landgericht hier, Seminar- straße Nr. 3, 3. Stock Zimmer 50

Wenn Sie im Termin ausbleiben, so können Sie in die hierdurch verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe von 1 bis 1000 DM verurteilt werden.*

— Diese Verurteilung unterbleibt jedoch, wenn Sie zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluß ermächtigt ist.** —

Sie sollen über die Frage gehört werden, zu welchem Zweck und wann die Hypothekenforderung aus dem Nachlaß des Wilhelm Kolb von der Bekl. Ziff. 1 an die Bekl. Ziff. 2 abgetreten worden ist.

Justizinspektor

ZP. 92.

Vorladung der Parteien, deren persönl. Erscheinen angeordnet ist. (§ 141, § 272 b Abs. 4, §§ 296, 619 ZPO.) — Landgericht.
(6a; A5; 9. 48; 10000; Z 18).

* Im Fall des § 296 ZPO. sind die beiden letzten Absätze zu streichen.
** Im Fall des § 619 ZPO. ist der letzte Absatz zu streichen.

An

Frau
Maria Müller geb. Kolb

.....

in Bretten bei Sinsheim

.....

Abschrift.

9.11. 1944

Herrn O.H. Schmidt, Rechtsanwalt

B r e t t e n.

Mit Post vom 4.11. ds. habe ich auf Ihr Konto bei PSchA.K'ruhe
RM 12.000.--
überwiesen.

Diesen Betrag wollen Sie bitte zu meiner Entlastung in gleichen Teilen an Frau Müller und an die Erbin der Frau Geitz zur Auszahlung bringen.

Ich darf Sie höflichst bitten, mir baldgefälligst den noch fehlenden Betrag, sowie Unkosten und Zinsen aufzugeben und sodann die Hypothekenlöschung veranlassen zu wollen.

Heil Hitler !

Zur Beglaubigung:
Anw.Ass.

Abschrift.

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt
b.Landger.Karlsruhe
B r e t t e n

Bretten, den 11.Dezember 1944

Herrn
Ernst Kolb, Mühlenbes.,
H o f f e n h e i m

In Sachen Müller u.Dernhöfer bestätige ich den Erhalt weiterer 2 ooo.-RM. Während Frau Müller sich bereit erklärte, Kapital und Zinsen anzunehmen, habe ich von Frau Dernhöfer immer noch keine Nachricht, ob sie das Geld annimmt. Ich werde nunmehr bei der hiesigen Volksbank die Anlage eines Sonderkontos "Dernhöfer, Russheim" beantragen und die von Ihnen für Frau Dernhöfer überwiesenen Beträge dorthin auf dieses Sonderkonto überweisen. Ich behalte dabei Ihnen gegenüber alle Rechte von Frau Dernhöfer vor. - In Sachen Dernhöfer betragen Ihre Schulden:

a) Hauptforderung	6266.66 RM
b) 5% Zinsen v. 1.1.44 - 9.10.44	242.85 "
c) Unterschied der Zinsen von 5% u. 3 1/4 % v. 9.10.44 - 9.1.45	27.46 "
	6536.97 RM.

In Sachen Müller betragen Ihre Schulden:

a) Hauptforderung	6266.66 RM
b) 5% Zins v.1.1.40 - 9.10.44	1496.25 "
c) Unterschied der Zinsen v. 5% u. 3 1/4 % v.9.10.44 -9.1.45	27.46 "
	7790.37 RM

Die Gesamtforderung der beiden Gläubigerinnen beträgt also zusammen

	14327.34 RM
Sie haben bezahlt i.g.	14000.-- "
	327.34 RM

Es dürfte sich empfehlen, daß Sie diesen Betrag alsbald an mich bezahlen. Ich werde alsdann an Frau Dernhöfer erneut herantreten, ihr mitteilen, daß ihr ganzes Guthaben nunmehr an mich bezahlt sei, und ihr raten das Geld anzunehmen.

Der Rechtsanwalt
gez. Unterschrift.

Zur Beglaubigung: Berger
Anw. Ass.

Abschrift.

14.12. 44

Herrn
O.H. Schmidt
Rechtsanwalt
17a B r e t t e n, Bd.

Unterm 16.11. überwies ich auf ihr Postscheckkonto einen weiteren Betrag von
RM.2000.--
zur Verwendung bei der Hypothekentilgung.
Gleichzeitig bat ich Sie, mir den Fehlbetrag und die Unkosten aufzugeben.
So wie es die beiden Damen, Müller und Geitz mit der Zinszahlung immer sehr pünktlich nahmen, so möchte ich nun endlich auch diese unleidige Sache erledigt haben und sehe demnächst Ihrer Endabrechnung entgegen.

Heil Hitler !

Zur Beglaubigung: Pfleger Anw.Ass.

Abschrift.

Bretten, den 23.Juli 1946

Herrn
Dr. Adolf H a g e r, Rechtsanwalt
H e i d e l b e r g

Betr.: Hypothek Kolb
Hoffenheim

Auf Ihr Schreiben vom 11.ds.Mts. teile ich Ihnen mit, daß die Hypothek Kolb, Hoffenheim, gelöscht werden kann.

Hochachtungsvoll !

gez. Unterschr.: Frau Marie Müller.

Zur Beglaubigung: Pfleger Anw. Ass.

Abschrift.

Marie Müller
Bretten.

Bretten, den 25.Juli 1946

Herrn
Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
H e i d e l b e r g
Hauptstr. 16

Betr.:
Hypothek Kolb Hoffenheim.

Die mit Schreiben vom 23.7.46 zum Ausdruck gebrachte Löschungsbewilligung betr. der Hypothek Kolb Hoffenheim, ziehe ich hiermit zurück.
Die Wahrnehmung meiner Interessen habe ich meiner Nichte Liesel Dörnhöfer geb.Geitz von Rußheim(Bad.) übertragen.

Hochachtend !

Einschreiben. gez. Unterschr.: Frau Marie Müller.

Zur Beglaubigung: Pfleger Anw.Ass.

25.Sept.1948.

d 25/9.

Dr.O./W.
- 782 -

Frau
Liesel Dörnhöfer geb. Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe .

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer !

In der Anlage erhalten Sie Abschrift des am 16.September 1948 ergangenen Beweisbeschlusses zur gefälligen Kenntnisnahme .

Ich nehme an , dass Ihnen eine Terminsladung auf Donnerstag , den 30.September 1948 direkt vom Gericht zugegangen ist . Wenn dies nicht der Fall sein sollte , bitte ich Sie , Frau M ü l l e r ebenfalls von dem Termin verständigen zu wollen .

Ich schlage vor , dass Sie und Frau Müller eine halbe Stunde vor dem Termin, d.i. um 1/2 10 Uhr vormittags zu mir auf das Büro kommen , damit wir noch kurz über die Angelegenheit sprechen können .

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2 Anlagen

Abschr. P. Kayser 24

25.Sept.1948.

ab 25/9.

An das
Landgericht - Zivilkammer
H e i d e l b e r g

Aktenz.: II O 6/48
Gegner hat Abschrift

Dr.O./M.
- 782 -

In Sachen
Kolb gegen Müller u.Dörnhöfer
wegen
Zustimmung zur Löschungsbewilligung

wird auf den Beweisbeschluss vom 16.September 1948, uns zugegangen am 24.September 1948 , mitgeteilt, dass die Beklagten 2 und 3 im Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft leben .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschrift

Landgericht Heidelberg
-Zivilkammer-

Heidelberg, den 16. September 1948.

Gegenwärtig: Landgerichtsdirektor Dr. Hochschwender als Richter,
Justizangest. Ernst als Urkundsbeamtin.

In Sachen
Kolb gegen Müller u.a.
wegen Zustimmung zur Loschungsbewilligung.

erschien niemand.

Es wurde verkündet:

24. Sep. 1948

Beweisbeschluss.

I. Dem Kläger wird anheim gegeben,
a) die Schreiben des RA. Schmidt vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Bekl. Ziff. 1 und 2 die Annahme des Geldes erklärt haben, gegebenefalls, andere geeignete Beweise anzutreten,
b) im Falle des Annahmeverzugs eine rechtlich wirksame Erfüllungshandlung hierfür nachzuweisen.

II. Den Bekl. Ziff. 2 und 3 wird aufgegeben, bis zum 25.9.48 zu erklären in welchem Güterstand sie leben.

III. Auf Antrag des Kl. sollen über die Frage,
zu welchem Zweck und wann die Hypothekenforderung aus dem Nachlass des Wilhelm Kolb von der Bekl. Ziff. 1 an die Bekl. Ziff. 2 abgetreten worden ist,
die Beklagten Ziff. 1 und 2 vernommen werden.

Termin zur Beweisaufnahme und zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 30. September 1948 vorm. 10 Uhr.

Der Richter: gez. Dr. Hochschwender

Die Urkundsbeamtin: gez. Ernst

Herren RAe.
Dr. Heinrich
u. Dr. Otto.

Heidelberg

3 Schriften. Des Legen einbringt neues
viel näher ein zusehen du St.
und wiederlegt ist u. es dies
Mines weiter vorbringt Betreff
des Antrages wegen Vollstreckbar-
keit des Klages wie eben
vorgebrachten das diese Angel-
egen nicht den Tatsachen ent-
sprechen, da es nicht angegeben
hat das es sich um Forderung
handelt. Es ist eine Tatsache
dass Kunde nicht das Bekleiden Kinobetr
u. in seinen Verhältnissen
sind. Es ist Tatsache,
das [illegible]

sich so einstellen, ein
luxuriöses Leben führte.
Bis alles ist in unseren Verh.
Schaffts schon Leben zum
Ausdruck kommt, kann dem
Tod nicht [illegible] wieder
werden. Da 41 eingegebene Bel.
sta. entweg des Kriegs (entsprich
in seiner Weise der Wirklich-
keit. (da jetzt aufgetaucht ist)
Da Schlaf ist ein Tag d. Ruhe
ein periodisch. Akte d. Wirk
Tätigkeit. 1 Gr. [illegible]
Lust zu betrachten, während der
Schlafe durch die Sonne geweckt
wird ein [illegible]

M140 Mü

16.September
1948

ab 16/9.

Dr. O./Sch.
- 782 -

Frau
Liesel Dornhöfer-Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Dornhöfer!

In dem heutigen Termin des Rechtsstreits K o l b gegen Sie und Frau M ü l l e r ist ein Gerichtsbeschluss ergangen, wonach die Frage, ob Sie die Zahlungen des Herrn Kolb ausdrücklich angenommen haben und die Zession der Frau Müller an Sie, einer erneuten Prüfung unterzogen werden soll. Sie selbst und Frau Müller sollen über die letzte Frage vernommen werden. Termin zur Vernehmung und weiteren mündlichen Verhandlung ist anberaumt auf Donnerstag, d. 30. September 1948. Der genaue Text des Beweisbeschlusses ist mir noch nicht zugegangen; ich habe von seinem Inhalt lediglich durch Einsicht in die Akten beim Gericht Kenntnis genommen.

Ich habe den Eindruck, dass der Richter unseren Argumenten unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung nicht stattgeben will und kann, dass er aber unter dem Eindruck unseres Vortrags zu diesem Punkt nunmehr die juristische Frage der Annahme der Zahlung einer besonderen genauen Prüfung unterzieht, um evtl. auf diesem Wege der Billigkeit und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Es wird also immerhin empfehlenswert sein, wenn wir in unserem nächsten Schriftsatz zu dem Vollstreckungsschutzantrag in dem von Ihnen angeregten Sinne noch Stellung nehmen. Wir müssen nur in der Lage sein, unsere Ausserung näher

zu belegen, da man nicht ohne weiteres die Behauptung aufstellen kann, die ganzen Angaben in dem Antrag auf Vollstreckungsschutz seien unwahr, wenn man dies nicht näher begründen kann.

Ich nehme an, dass wir uns über diese Gesichtspunkte am 30. September 1948 nochmals mündlich unterhalten können.

Mit freundlicher Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg , den 3o.8.1938

Landgericht - Heidelberg

II O 6/48
Gegn.h. bschr.
Term16.9.1948

In Sachen
Kolb gegen Müller-Dörnhöfer
und Weitz
wegen Zustimmung zur Loschungs-
bewilligung

haben die Beklagten unterm 17.8.1948 erneut Abschriften dem Gericht vorgelegt , um damit darzutun , dass der Kläger den Beklagten im Jahre 1941 Schwierigkeiten bezüglich der Zinszahlungen bereitet habe. Aus diesen Abschriften ergibt sich aber offensichtlich, dass der Kläger in der damaligen Zeit selbst mit ausserordentlichen finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu ringen hatte . Wäre dies nicht der Fall gewesen , dann hätte er auch nicht den Schuldnerschutz - das heisst Vollstreckungsschutz - in Anspruch nehmen können . Diese Tatsachen müssen übrigens die Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 11.8.1948 ,(Seite) Blatt4 einräumen . Ich füge abschriftlich einen Antrag des Klägers auf Vollstreckungsschutz vom 23.11.1941 und ein Schreiben des Klägers an Herrn RA. -Schmidt in Bretten vom 28.6.194o meinem Schriftsatz bei .

Im Übrigen bedürfen die gegn . usführungen zu § 18 Abs. 1 Ziffer 3 des Umstellungsgesetzes (Siehe Schriftsatz vom 11.8.1948) am Ende) Diese Vorschrift berührt den hier vorliegenden Fall nicht. denn es war nicht der Wille des Gesetzgebers durch die Sonderbestimmung des § 18 Abs. 1 , Ziffer III die Novelle vom 1.7.1947 illusorisch zu machen . Auch das dritte Gesetz zur Währungsgreform geht von der Fiktion aus, dass die Reichsmark bis zur Währungsgesetzgebung ein vollwertiges Zahlungsmittel gewesen sei . Ein Schuldnergewinn im Sinne des § 16 Abs. 3 des genannten Gesetzes liegt nicht vor; eine Heranziehung zum Lastenausgleich kann deshalb nicht stattfinden . Ueberdies fehlen dazu noch die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften . Im vorliegenden Falle kommt es vielmehr nur auf die Entstehung und Fälligkeit der Verbindlichkeit an . Es steht einwandfrei fest , dass die Hypothekenforderung bereits im Jahre 1944 , spät. aber anfangs 1945 fällig geworden ist . Dies erkennen die Beklagten offenbar selbst , wenn sie in der Streitverkündung vom 22.7.1948 mit der Möglichkeit rechnen , dass die Hypothek noch zur Reichsmark-Zeit wirksam zurückgezahlt worden sei.
B/Ge.

eine Erwiderung.

Rechtsanwalt
i.V.
Anw.Ass.

Auszugsweise Abschrift

Hoffenheim, den 23.November 1941

An das Amtsgericht
Sinsheim a.E.

In Sachen
der Albert Müller Wtw. Bretten ,
vertr.drch.RA.Schmidt in Bretten

gegen

Mühlenbesitzer Ernst Kolb,jr. in Hoffenheim w

wegen Forderung

Antrag auf Vollstreckungsschutz!

Die Gläubigerin hat aufgrund eines Vollstreckungsbefehls des Amtsgerichts Sinsheim aus einer Forderung Reichsmarks 2.413.62 Wertgegenstände im Betrag von RM 3.100.-- pfänden lassen . Ausser dieser Sicherheitsleistung bestand eine Pfandlast, aus deren Zinsrückstand sich die Gläubigerforderung ergibt .

Die Schuld ist entstanden aus dem Erwerb des Pfandobjekts aus der Hand des Rechtsvorgängers, des Erblassers der Gläubigerin , der zugleich der Onkel und Pate des Schuldners gewesen ist . Die Gläubigerin ist die in recht wohlhabenden Verhältnissen lebende, kinderlose Tante des Schuldners. Es ist ihm äusserst peinlich in diese Lage gekommen zu sein .
Die baulichen Verhältnisse des erworbenen Mühlenanwesens machten vordringlich eine grössere Instandsetzungsarbeit notwendig. Unabweislich notwendig wurde die Wiederherstellung des Wasserwerks . Es entstanden dabei , wie es leider bei vernachlässigten Grundstücken manchmal zutrifft , Aufwendungen , die die Wirtschaftskraft des Schuldners unter den gegenwärtigen kriegsbedingten Wirtschaftsverhältnissen überschritten haben . Er ist daher ausserstande, der Gläubigerin durch sofortige Zahlung der Schuld gerecht zu werden .
Es darf bei den obwaltenden Umständen nicht übersehen werden , dass die Aufwednungen des Schuldners eine Gefährdung der wirtschaftlichen Blange vermindert haben , nicht zuletzt im Interesse der Gläubigerin selbst .
Durch diese Aufwendungen ist der Schuldner nur in der Lage , die Betriebsüberschüsse der Gläubigerin zur Verfügung zu stellen . Weitere Mittel sind nicht vorhanden .
Bei der Bemessung dieser Betriebsergebnisses ist zu beachten , dass ausser einer hohen steuerlichen Last ganz besonders überhöhte Zinsen des Personalkredits, der anerster Stelle des Grundbesitzes gesichert ist , zu erfüllen sind .
Die äusserste Aufbringungsmöglichkeit begrenzt sich auf RM 180.-- im Monat . Es ist ausser der Vollstreckungsgläubigerin nur eine weitere Gläubigerin , die weitere Erbin des Paten , Frau Geitz , zu befriedigen . Es wird auf die Akten der Hauptsache wie die Vollstreckungsakten , insbesondere Vollstreckungsschutzakten verwiesen .
Die Voraussetzungen des § 18 Vollstr .Schutz.Verord.sind gegeben.

Es wird beantragt :

Die Zwangsvollstreckung mit der Massgabe einzustellen , dass das Verfahren fortgesetzt wird, falls nicht jeweils bis zum 4.eines jeden Monats der Betrag von RM 120.-- gezahlt wird.

Der Vollstreckungsschuldner

Zur Begl.

Zeuge

für RA.Dr.Hager.
Anw.Ass.

23. August 1948

ad 23/8.48

Dr.O./S.
- 782 -

Frau
Liesel Dornhöfer-Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Dornhöfer!

In der Sache Kolb ./. Müller ist nunmehr neuer Entscheidungstermin auf Donnerstag, den 16.9.48, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Fürsorglich weise ich darauf hin, daß ich mich ab Mitte nächster Woche auf 14 Tage im Urlaub befinde.

Mit freundlicher Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Abschrift 9c/9

Öffentl. Sitzung des

Landgerichts- Zivilkammer -

Heidelberg, den 19. Aug. 48

Gegenwärtig:
Landger. Dir. Dr. Hochschwender

In Sachen

Kolb gegen Müller

als Richter

Bei Aufruf erschien niemand.

21. Aug. 1948

Es wurde verkündet:

Gerichtsbeschluß:

Der Termin zur Verkündung der Entscheidung wird von amtswegen verlegt auf:

Donnerstag, den 16. September 1948, vormittags 9 Uhr

Der Richter:

gez. Dr. Hochschwender

Herrn
RA. Dr.
Heimerich + Otto

Hier

2o. Aug. 1948

Frau
Liesel Dornhöfer - Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
b. Karlsruhe

Ob-2078

Sehr geehrte Frau Dornhöfer!

In dem Rechtsstreit K o l b ist der heutige Verkündungstermin von amtswegen um vier Wochen verschoben worden. Anscheinend verursacht die Angelegenheit dem Richter doch einiges Kopfzerbrechen. Ich werde Ihnen noch genau mitteilen, auf welchen Tag der neue Verkündungstermin angesetzt ist.

Mit freundlicher Begrüssung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

17.Aug.1948

Dr.O./Kr.

Frau
Liesel Dornhöfer - Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Dornhöfer!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschriften zweier von der Gegenseite noch eingereichter Schriftsätze, die im wesentlichen nichts Neues bringen, sodass sich eine Erwiderung erübrigt, ganz abgesehen davon, dass die Nachschubsfrist ja auch bereits abgelaufen ist.

Es bleibt nunmehr die Entscheidung des Gerichts am 19. ds.Mts. abzuwarten.

Mit freundlicher Begrüssung!

Anlagen

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

2

17.8.1948
Dr.O./Kr.

d 17/8.

~~2 Anlagen~~

Herren

Rechtsanwälte
A.F. Hoffmann u. R. Pallmert

K a r l s r u h e / Bdn.
Stefanienstr. 13 b. Landgericht

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Kolb ./. Müller-Dörnhöfer übersenden wir Ihnen in der Anlage Durchschriften der letzten gegnerischen Schriftsätze. Die gegnerischen Ausführungen enthalten nichts Neues, sodass sich eine Erwiderung erübrigt. Die Nachschubsfrist ist ja auch nunmehr abgelaufen.

Wir sind sehr gespannt, wie sich das Gericht mit unseren Einwendungen auseinandersetzen wird. Mit einer Verurteilung unserer Mandanten muss jedenfalls gerechnet werden.

Weiterer Durchschlag der beiden Schriftsätze geht unseren Mandanten mit gleicher Post zu.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

17.August 1948.

Dr.O./S.
- 782 -

An das
Landgericht
- Zivilkammer -

H e i d e l b e r g

In Sachen

Kolb gegen Müller-Dörnhöfer u.Geitz

Aktenz.: II O 6/48

wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung

reichen wir in Ergänzung des mit Schriftsatz vom 11.8.48 eingereichten Schriftwechsels noch 4 weitere beglaubigte Abschriften ein.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

17. August 1948.

Dr.O./S.
- 789 -

An das
Landgericht
- Zivilkammer -

H e i d e l b e r g

In Sachen

Kern gegen Müller-Dörnhöfer
u. Getz
wegen Zustimmung zur Löschungs-
bewilligung

Aktenz.: II O 6/48

reichen wir in Ergänzung des Schriftsatzes vom 11.8.48 eingereichten Schriftsatzes noch 4 weitere beglaubigte Abschriften ein.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Abschrift.

Albert G e i t z Ww.
Waldmühle
Russheim/Bad.
Fernruf: Graben 204

Russheim, den 4.7.1941

Herrn
Rechtsanwalt S c h m i d t
B r e t t e n /Bad.

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt!

Infolge längerer Krankheit war es mir leider nicht möglich die Sache K o l b weiter zu verfechten. Ebenso ist mir auch jetzt noch die ~~ven~~ mir vorgenommene persönliche Unterredung mit Ihnen unmöglich, dagegen müssen wir uns mit schriftlicher Verständigung vorerst begnügen.

Von Kolb habe ich inzwischen nichts gehört noch irgend eine Zahlung des nun beträchtlichen Zinsrückstandes erhalten.

Ich glaube, es wäre erfolgreich, wenn Sie, vom Bürgermeisteramt Hoffenheim den Kolb laden und zur umgehenden Zahlung seiner Zinsrückstände auffordern, lassen würden. Bei ein klein wenig Ehrgeführ müsste er sich dann sehr schämen. Wenn das natürlich auch nichts nützen sollte, müsste man sofort weitere Schrifttte unternehmen. Kolb ist nicht im Krieg, macht zu Hause ein kollos.Geschäft und muss hier mal energisch vorgegangen werden. Das Jahr 1941 ist schon über die Hälfte um und für 1940 wurde ebenfalls noch keinen Pfennig bezahlt.

Heil Hitler!

Albert Geitz
Waldmühle gez.Geitz Ww.
Russheim(Baden)

Rechtsanwalt Schmidt
Bretten(Baden)

Abschrift.

Frau Albert S e i t z, Wwe., Russheim, Waldmühle

In Sachen K o l b hat die Anrufung des Bürgermeisters keinen Sinn, da dieser voraussichtlich die ihm zugedachte Rolle ablehnen wird. Dagegen bin ich der Auffassung, dass ich dem Kolb noch einmal schreibe, dass, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist nicht bezahle, vollstreckt werde. Ein solches Schreiben hat aber auch nur dann einen Zweck, wenn Sie mich alsdann wirklich beauftragen bei dem Schuldner pfänden zu lassen. Wie ich inzwischen gehört habe, steht Kolb immer noch in Verhandlungen wegen eines Darlehens, um seine Gläubiger abzufinden. Ich bin, wie Sie, der Auffassung, dass Kolb im Hinblick auf seine derzeitigen guten Geschäfte schon längst wieder hätte eine Abzahlung machen müssen.

Der Rechtsanwalt
gez.Unterschrift.

Bretten, den 7. Juli 1941

Abschrift.

Ernst K o l b
Kunstmühle
H o f f e n h e i m

Hoffenheim, den 20. Juli 1941

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Hinsichtlich der Ordnung der Verbindlichkeiten gegenüber meiner beiden von Ihnen vertretenen Tanten ist es mir nach anstrengenden Bemühungen gelungen, einen privaten Geldgeber für die zweite Hypothek zu finden. Die Schwierigkeit beruht abgesehen von dem niedrigen Einheitswert des zu beleihenden Liegenschaftsbesitzes, der Mühle und der dazu weiter gehörenden Grundstücke hauptsächlich darin, dass die erststellige Hypothek auch jetzt noch einen hohen, nicht vermeidbaren Zinsfuss hat. Wegen meines Geschäftskredits bin ich auf das Arbeiten mit einem personellen Bankkredit angewiesen.

Dadurch wird die zweite Hypothek infolge des durch die Reichsnährstandsbestimmungen eingeschränkten Gewinns riskiert. Diese Lage zwingt mich bei der Ablösung zu dem Guthaben meiner Tanten einen Zuschlag von 20% dieser Summe zu vergüten. Diese Verpflichtung zu tragen bin ich aber bei der Höhe meiner sonst.Verpflichtungen ausserstande.

Wenn meine Tanten darauf bestehen sollten, dass ich gegenwärtig Rück- oder Abzahlungen leisten soll, so müssten sie den von mir zu gewährenden Aufschlag übernehmen.

Offenbar haben meine Tanten trotz der schweren Kriegsverhältnisse ein Interesse an der gegenwärtigen Ordnung. Trifft diese Annahme zu, so lässt sich dies eben nach den obwaltenden Verhältnissen nicht ohne den geforderten Nachlass bewerkstelligen. Da der Geldgeber mir das Geld nur für kurze Zeit an die Hand geben will, so erlaube ich mir Sie zu bitten, meinen Tanten diesen Vorschlag zur Abwicklung zu unterbreiten. Ich spreche die Bitte aus, dass dies innerhalb der kommenden 14 Tage geschieht. Ich sehe alsdann Ihrer gefl. Rückäusserung entgegen.

Heil Hitler!

gez.Ernst K o l b

Betr.: Sache Müller-Geitz/Kolb
Eingangsstempel v. 25.Jul.1941 Schmidt Rechtsanwalt

Abschrift.

O.H. S c h m i d t
Rechtsanwalt
beim Landgericht Karlsruhe
Wohnsitz Bretten

Bretten, 31. Juli 1941

Frau

Albert G e i t z, Wwe.

R u s s h e i m

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

In Sachen K o l b hat mir dieser den anliegenden Vorschlag vom 20. Juli 1941 gemacht. Da aber dieser Vorschlag völlig unklar ist, habe ich ihm am 26.7.geschrieben, er solle seinen Vorschlag derart klar fassen, dass man ihn auch versteht, sonst habe es keinen Sinn, dass ich den Vorschlag weitergebe. Ich habe aus diesem Vorschlag vom 20. Juli 1941 erneut den Eindruck gewonnen, dass sich Kolb um jede weitere Zahlung drücken will. Ich kann Ihnen deshalb nur nochmals den Rat geben, dass Sie bei Kolb gepfänden lassen, sonst zahlt er Ihnen keinen Pfennig. Ich schlage aber vor, dass Sie noch etwa 10 Tage warten, und dass wenn Kolb alsdann keinen klaren Vorschlag macht, Sie gegen ihn vorgehen. Das Schreiben des Kolb vom 20. Juli ds.Js. bitte ich wieder an mich zurückzuschicken, da ich kein Doppel besitze.

Der Rechtsanwalt.

gez. Unterschrift.

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg , den 11.8.1948

Landgericht - Heidelberg

14. Aug. 1948

II O 6/48
Gegn.h./bschr.
Term.19.8.1948

In Sachen
Kläger Kolb gegen Müller, Dornhöfer u.
wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung.

Lege ich innerhalb der bewilligten Nachschubsfrist eine Abschrift aus Band 1 Heft 12 des Grundbuchs der Gemarkung Hoffenheim vor. Auf Seite 8 unter der laufenden Nummer 8 ist die Lgb.Nr. 4723 zweimal eingetragen . Offenbar handelt es sich dabei um eine sog. Buschreibung ,da dieselbe Lagerbuchnummer doppelt vermerkt ist und sich auf das [redacted] Grundstück erstreckt. Auf diese beiden gleichlautenden Lagerbuchnummern wurde am 22.7.1926 eine Sicherungshypothek für aufgewertetes-Kauf- und Gleichstellungsgeld eingetragen in Höhe von 16.000.-- RM . Diese Eintragung erfolgte zugunsten des Johann Wilhelm Kolb, Privatmann in Hoffenheim . Insoweit ist also der Klagantrag Ziffer 1 wohl nicht zu berichtigen.

Bezüglich der bestrittenen Passiv-Legitimation der Beklagten ist folgendes vorzutragen :

Der im beigefügten Grundbuchauszug auf Seite 8 der Abtl. III. eingetragene Hypothekengläubiger Johann Wilhelm Kolb - verstorben im Jahre 1931 - ist der Onkel des Klägers und der Bruder der Beklagten Ziffer 1 - Frau Marie Müller- , der Frau Alise Geitz (verstorben) . Die Beklagte Ziffer 2 ist die Tochter der genannten Alise Geitz und seit deren Tode Rechtsnachfolgerin bezüglich des Hypothekenanteil. Ursprünglich , d.h. mit dem Tode des Erblassers, Johann Wilhelm Kolb, war auch dessen Schwager Bernhard Letzt Miterbe. Da dieser jedoch im Jahre 1932 durch den Kläger befriedigt wurde, scheidet er im vorliegenden Falle als Hypothekengläubiger aus .
Es bleiben somit die Beklagten Ziffer 1 und Ziffer 2 als Miterben übrig .
Ob die Beklagte Ziffer 1 ihre Ansprüche hinsichtlich der Hypothekenforderung an die Beklagte Ziffer 2 abgetreten hat , wie die Gegenseite behauptet , ist dem Kläger allerdings nicht bekannt; er war bisher auch nicht im Stande, diese Frage aufzuklären .
Ob eine Auseinandersetzung des Nachlasses der Mutter der Beklagten Ziffer 2 , was im gegnerischen Schriftsatz vom 31.5.1948, (Abs. 2) in Frage stellt würde, stattgefunden hat , ist dem Kläger ebenfalls nicht bekannt .

Wenn das Gericht jedoch der Auffassung sein sollte, dass die Passiv-Legitimation der Beklagten aufgrund der vorstehenden Darlegungen nicht hinreichend bewiesen wäre, so beantrage ich die Nachlassakten des Johann Wilhelm Kolb beim Notariat in [redacted]insheim erheben zu wollen .

Fürsorglich beantrage ich gemäss §§ 445 ff. ZPO.
Vernehmung der Beklagten
im Rahmen eines Beweisbeschlusses. Gleichzeitig stütze ich diesen Antrag auf § 139 ZPO.
Fürsorglich erweitere ich meinen Klagantrag dahin:
Die Beklagten Ziffer 1 und Ziffer 2 werden verurteilt,
eine Berichtigung des Grundbuchs der Gemarkung Hoffenheim,

Hager
Dr. Dr. Otto

Band I Heft 12 ,Abt.III. Seite 8 , lfn.Nummer 5 Lgb.Nr. 4723 und 4723 . Insoweit herbeizuführen , dass anstelle des Hypothekengläubigers , Johann Wilhelm Kolb , Privatmann in Hoffenheim die Beklagten Ziffer 1 und Ziffer 2 eingetragen werden.

Die Passivlegitimation des Beklagten Ziffer 3 ergibt sich aus § 739 ZPO.
B/Ge.

Rechtsanwalt
V.
Berger
ne. As.

9

31

31

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg, den 13. August 1948

14. Aug. 1948

Landgericht - Heidelberg

In sachen
Kolb
gegen
Müller u.
Dornhöfer u.
Geitz
wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung

II O 6/48
Gegn.h.Abschr.
Term.19.8.1948

Die Beklagten wollen offenbar nicht mehr bestreiten, dass der Anspruch des Klägers begründet ist. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass sie im Schriftsatz vom 11.8.1948 nur die Einrede der Arglist erheben und damit die prozessuale Durchführung des klägerischen Anspruchs ausschliessen wollen. Diese Exceptio doli wird zwar auf einen Aufsatz von Duden in der Süddeutschen Juristenzeitung Deutsche Rechtszeitschrift 1948 Seite 165 gestützt. Der wörtlich zitierte Auszug aus dieser Abhandlung stellt aber lediglich allgemeine theoretische Erörterungen dar, die keinesfalls geeignet sind, im vorliegenden Falle der allgemeinen Arglist-Einrede zum Siege zu verhelfen. Dem Verfasser (Duden) scheint es nur "möglich" zu sein, die Novelle vom ersten 1.47 so zu verstehen, dass sie auf besondere Tatbestände gestützte Einwendungen gegen die Anwendung der Militärregierungsverordnung nicht ausschliesse. Es muss aber bestritten werden, dass im vorliegenden Falle ein solcher besonderer Tatbestand vorliegt, wie ihn Duden im Sinne hat. Soweit sich die Rechtsprechung der unteren und höheren Gerichte mit derartigen Fällen befasst hat, lässt sich immerhin feststellen, dass der vorliegende Rechtsstreit keine solche Besonderheit aufweist, wie es die Beklagten behaupten. Es darf nicht übersehen werden, dass der Kläger bereits im Jahre 1944 das der Hypothek zu Grunde liegende Darlehen wirksam gekündigt hat. Er war also schon damals zur Zurückzahlung berechtigt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Schriftsätze vom 9.6.1948 und 21.6.1948, in denen ich die Frage der Fälligkeit eingehend dargelegt habe.

Im Übrigen stellt die zurückhaltend geäusserte Ansicht Dudens durchaus nicht die herrschende Meinung dar. In der Südd.Juristenzeitung 1948 Spalte 131 ff. stehen Coing und Veith auf dem Standpunkt, dass die allgemeine Arglisteinrede gegenüber dem Amendement I zum Mil.Reg.Gesetz 51 nicht platzgreifen könne. Dies ergibt sich auch klar und überzeugend aus dem Sinn und Zweck der erwähnten Vorschrift, da der Gesetzgeber davon ausging, dass die alte Mark vor der Schaffung einer neuen Mark nicht noch mehr diskreditiert werden sollte, als es ohnehin der Fall war. Mit Recht führen Coingund Veith aus, dass der Gläubiger, der durch den Grundsatz Mark = Mark gezwungen werde, eine vollwertige Forderung in entwertetem Geld zu nehmen, nicht schlechter gestellt sei, als der Gläubiger, der eine entsprechende Forderung nach der Geldreform entgegennehme. Zutreffend ist auch die weitere Bemerkung der beiden Verfasser,

dass eine richterliche Aufwertung aufgrund der §§ 242, 157 BGB ebenso wie die Anerkennung von Wertsicherungsklauseln und Vorbehalten, nur einem willkürlichen Zufallskreis von Personen~~kreis~~ zu Gute kommen würde.

Dass die Herbeiführung der Fälligkeit einer Mark-Schuld durch Kündigung mit Hilfe der exceptio doli im Hinblick auf die Novelle vom 1.7.1947 nicht mehr abgewehrt werden kann wird auch mit Recht von Ministerialrat Jordan in der Südd. Juristenzeitung 1948 Splate 95 hervorgehoben. Die Arglisteinrede der Beklagten wäre vielleicht dann nicht unbegründet, wenn der Kläger erst nach dem Inkrafttreten der Währungsnovelle vom 1.7.1947 das Darlehen gekündigt und zurückgezahlt hätte. Tatsächlich ist dies aber in einem Zeitpunkt geschehen, als der Währungsverfall noch lange nicht seinen Höhepunkt erreicht hatte.

Die Beklagten versuchen den konkreten Fall im Sinne des Aufsatzes von Duden in der Weise darzutun, dass sie auf ihre Benachteiligung aus pol. Gründen während des dritten Reiches abheben. Selbst wenn der Kläger unter dem vergangenen politischen System wirtschaftlich besser gestellt gewesen wäre, als die Beklagten Ziffer 1 und 2 könnte die Arglisteinrede auf diesen Sachverhalt nicht im geringsten gestützt werden. Die Behauptung, dass der Kläger gegenüber den Beklagten während des dritten Reiches einen gewissen politischen Rückhalt gehabt habe, ist so allgemein, und abwegig, dass sie mit dem vorliegenden Rechtsstreit in keinen Zusammenhang gebracht werden kann. Wenn der Kläger zu den bisherigen diskriminierenden Darlegungen der Beklagten noch keine Stellung genommen hat, so kann daraus nicht der Schluss abgeleitet werden, dass er sie nicht habe bestreiten wollen. Dies soll jedoch hiermit ausdrücklich geschehen. Insbesondere bestreitet der Kläger, dass er Mitläufer des Nazisystems gewesen sei. Es ist nicht verständlich, was der Tatbestand der Nutzniesserschaft, den der Kläger nicht einmal erfüllt hat, mit dem anhängigen Rechtsstreit zu tun haben soll. Jedenfalls findet die Ansicht der Beklagten im Gesetz keine Stütze, insbesondere, nicht in § 242 BGB. Wenn übrigens der Gesetzgeber der Novelle vom 1.7.1947 derartige Fälle, wie die Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 11.8.1948 erörtern, hätte berücksichtigen wollen, dann wäre in die erwähnte Novelle sicherlich die Bestimmung aufgenommen worden, dass politisch Verfolgte des Nazisystems besonders zu behandeln seien. Da dies aber offensichtlich nicht geschehen ist, wollte der Gesetzgeber diese Personengruppe in Fällen der Geldentwertung nicht bevorzugen. Dies lässt sich auch dadurch erklären, dass der Gesetzgeber das Rückerstattungsgesetz und sonstige Widergutmachungsgesetze geschaffen hat. Wenn aber die Beklagten Ziffer 1 und 2 an den Kläger keine Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 haben dann können sie noch weniger mit der Arglisteinrede durchdringen.

Die Beklagten sind nicht im Stande darzulegen, dass der Kläger ihnen schuldhaft Nachteile zugefügt habe. Aus diesem Grunde wäre es nicht nur gesetzwidrig, sondern auch ungerecht, wenn der Kläger für etwaige Nachteile, die den Beklagten im dritten Reich erwachsen sind, zivilrechtlich in der ungewöhnlichen Weise haften müsste, dass ihm für die Durchsetzung seines begründeten Anspruches kein Rechtsschutz gewährt werden sollte.

Im übrigen ~~war~~ es zu verwerfen, wenn in einem Zivilprozess politische Gesichtspunkte hineingetragen werden.

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Dies muss allen denen widerstreben , die von den Grundsätzen des Zivilprozesses durchdrungen sind .

Das angebliche"Bedauern"der Beklagten , in ihrem Vortrag intersne Verhaltnisse preisgeben zu mussen, ist keinesfalls glaubwürdig; denn sie haben von vornherein in ihren Schriftsatzen nicht mit politischen Diffamierungen gegenüber dem Kläger zurückgehalten . Noch weniger haben Sie eine Scheu davor empfunden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhaltnisse des Klägers übertrieben und entstellt darzulegen . Welchen Lebensstandart der Kläger in früheren Jahren gepflegen hat, interessiert im vorliegenden Rechtsstreit nicht im geringsten . Selbst wenn er seine Wohnung luxuriös ausgestattet hätte wäre die Kündigung und Rückzahlung seiner Darlehensschuld in sitem Geld zurechter Zeit durchaus nicht argllstig gewesen . Die Konstruktion der Beklagten erscheint jeder juristischen Betrachtungsweise fremd. Man gelangt dabei zu dem etwas grotesken Ergebnis , dass die Arglistseinrede letzten Endes nur noch auf die im gegnerischen Schriftsatz erwähnten "tanzenden Heinzelmännchen" gestützt wird. Wie schwankend und unsicher diese tatsächliche Grundlage aber ist, braucht wohl nicht mehr näher dargetan zu werden .

Da das beklagtische Vorbringen einer ernsthaften tatsächlichen und rechtlichen Prüfung nicht standhält, kann ihm kein Erfolg beschieden sein.
B/Ge.

Rechtsanwalt
i.V. Berger
Ass.

Boston

12.August 1948

d 13/8

Dr.O./S.

-782-

Herren
Rechtsanwälte
A.F. Hoffmann und R. Pallmert

K a r l s r u h e
Stefanienstr. 13 beim Landgericht

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache Kolb ./. Müller-Dörnhöfer haben wir nach eingehender Rücksprache mit unseren Mandanten noch den abschriftlich anliegenden Schriftsatz eingereicht. Wir bitten um gefl. Kenntnisnahme.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns wiederholt in Sachen Hochreuther ./. Langeneckert an die Erledigung unseres Schreibens vom 24.2.48 (Kostenrechnung über RM 204.29, nunmehr umgestellt auf DM 20.43) zu erinnern.

Mit kollegialer Hochachtung!

Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Verteiler: 1 x Gericht abgg. 12/8.
1x Akt
2 x RA. Hager g. faxt 12/8.
1 x Mandant
1 x RA. Hoffmann ab 12/8 vB
ab 13/8 vB Dr.O./S.

11. August 48.

An das
Landgericht
- Zivilkammer -

H e i d e l b e r g

In Sachen

Kolb gegen Müller-Dornhöfer u. Geitz,

wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung

Aktenz.: II O 6/48

Termin: 19.8.48

Nachschubsfrist: 12.8.48

Gegner hat Abschrift

gestatten wir uns, nachstehend zur Beurteilung der Rechtslage im vorliegenden Fall auf einen Aufsatz von Duden "Zum Mark gleich Mark-Gesetz der Militärregierung" in der Deutschen Rechts-Zeitschrift 1948 S. 165 hinzuweisen. Duden führt u.a. folgendes aus:

> "Das Reichsgericht hat bei der Aufwertung den auf Treu und Glauben verweisenden Generalklauseln die Befugnis entnommen, von andern gesetzlichen Vorschriften in der ganzen Breite ihres Anwendungsbereichs abzuweichen, wenn ihre Befolgung nach seiner Ueberzeugung wegen der Aenderung der Verhältnisse mit Treu und Glauben nicht mehr vereinbar war. Das wollten die Verfasser der Währungsnovelle sicher ausschließen; das stand ihnen jedenfalls vor Augen, als sie ausdrücklich die §§ 157, 242, 607 BGB nannten, an die jene Rechtsprechung angeknüpft hat. Die "Generalklauseln" sind aber außerdem und waren ursprünglich vielleicht in erster Linie gedacht als: Vorbehaltsklauseln für Ausnahmefälle, für den Fall bestimmter Abweichungen von dem vom Gesetzgeber als typisch vorgestellten Sachverhalt, die den Richter auf seine spezifische Aufgabe weisen, neben der generellen Vorschrift des Gesetzes die Besonderheit des einzelnen Falles zur Geltung zu bringen. Ich glaube trotz der Ausschließlich-

keitsformeln im Text der Novelle ("any obligation", "all cases" usw., die man weitgehend als Routinefloskeln werten darf) nicht, daß sie auch diese Funktion der zitierten Bestimmungen schlechthin ausschließen soll. Es gibt wohl im Recht anders als in der Mathematik immer die Spannung zwischen Norm und Einzelfall und keine Regel ohne Ausnahme; sonst müßte das Gesetz blinden Gehorsam verlangen, was man in der Theorie von der "legalen Wertkonstanz" des Geldes in der Tat gerade für die rechtliche Bewertung des Geldes angenommen hat, was aber in die den Rechtsfiktionen abgeneigte Gegenwart nicht paßt, am wenigsten in die Auslegung eines Gesetzes, das gar nicht für alle Anwendungsfälle Mark gleich Mark setzt, sondern nur für die Erfüllung von Schulden (vgl. DRZ 1947 S. 376, 1948 S. 26; ebenso Koch a.a.O. S. 171).

4. Es scheint mir also möglich, die Novelle so zu verstehen, daß sie auf besondere Tatbestände gestützte Einwendungen gegen die Anwendung der Mark gleich Mark-Vorschrift nicht ausschließt, z.B. die Einrede der Arglist, wenn ein Schuldner, der sich auf die Vorschrift beruft, selbst erst den Gläubiger veranlaßt hatte - etwa bei einer Erbteilung -, die Geldforderung als Gegenwert von Sachen zu nehmen. Es handelt sich auch hier um eine Art "Vorbehalt konstruktiver Grundlagen des deutschen Zivilrechts", den man bei der Auslegung der Gesetze der Besatzungsmacht schon aus praktischen Gründen vermuten muß (vgl. Dölle-Zweigert, Komm. z. Ges. 52, 1947 Nr. 245, sowie Kleinrahm, DRZ 1948 S. 73 ff.); die Wirksamkeit der auf die sog. Generalklauseln gestützten Behelfe für Ausnahmefälle, gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen über typische Sachverhalte könnte man zu solchen Grundlagen des Zivilrechts zählen (Es kommt hier nicht darauf an, ob solche Einwendungen als Gegenrechte oder Beschränkungen des Inhalts des Rechts, gegen das sie sich richten, verstanden werden). Dieser Vermutung steht die zitierte Klausel der Novelle nicht entgegen, wenn man sie wie angedeutet so versteht, daß in ihr nur, im Gedanken an die Aufwertung, zum Ausdruck gebracht ist, daß der Satz Mark gleich Mark (im Bereich der Erfüllung von Geldschulden) im ganzen nicht durch die in den "Generalklauseln" oder anderen Bestimmungen ausgedrückten Rechtsgrundsätze umgestoßen werden darf.

Folgt man dieser Auslegung, so bleibt kein Grund, der Novelle die Anwendung zu verweigern. Hält man diese Auslegung aber nicht für möglich, so fragt sich in der Tat, ob nicht eine elementare Voraussetzung der richterlichen Funktion beseitigt ist, indem dem Richter schlechthin untersagt wird, der Gerechtigkeit des Einzelfalls Raum zu geben (Coing-Veit, SJZ 1948, 131 ff., halten offenbar jede Durchbrechung des Mark gleich Mark-Satzes (im Bereich der Novelle) für unzulässig (s. I 1), billigen das Gesetz aber, weil es den Weg

für eine spätere gerechte Regelung freihalten wollte. Gerade das tat aber viel nachdrücklicher die Rechtsprechung, der die Novelle entgegentrat; sie gewährte ja keine Aufwertung, sondern hielt die Forderungen in der Schwebe).
Vom Standpunkt der einschränkenden Auslegung bedarf es, wenn die Voraussetzungen einer danach zulässigen Einwendung gegen die Anwendung des Gesetzes gegeben sind, nicht des Antrags an die Militärregierung auf Genehmigung der Verhandlung und Entscheidung der Sache (Art. VI Ziff. 10 d MilRegGes. 2), denn es handelt sich dann nicht um ein "Prozeßbegehren, das die Gültigkeit eines Befehls der Alliierten Streitkräfte oder einer gesetzlichen Vorschrift des Kontrollrats oder der Militärregierung anficht" (case challenging the validity ...)."

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Mark gleich Mark-Gesetz die Beurteilung eines konkreten Falles nach Treu und Glauben nicht völlig ausschließt, sondern nur solche Einwände abschneidet, die ganz allgemein gegen die volle Zahlungskraft der Reichsmark gemacht werden. Der vorliegende Fall ist aber in verschiedener Hinsicht ganz besonders gelagert, sodaß er trotzdem einer eingehenden Prüfung unter dem Gesichtspunkt der exceptio doli bedarf. In der letzten mündlichen Verhandlung wurden bereits Unterlagen vorgelegt, aus denen sich eindeutig ergibt, daß die Beklagten, wenigsten s Ziff. 2 und 3, als politisch Verfolgte anzusehen sind. Auf der anderen Seite hat der Kläger nicht bestritten, daß er Mitläufer des Nazisystems gewesen ist. Wenn die Spruchkammer auch den Tatbestand der Nutznießerschaft in seiner Person nicht festgestellt hat,

so schließt dies nicht aus, daß der Kläger gegenüber den vom Nazisystem Verfolgten Beklagten einen gewissen politischen Rückhalt gehabt hat, den er ihnen gegenüber bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche ins Gewicht fallen ließ.

Bew.: RA. Hendel, Karlsruhe, Leibnitzstr.2, Frau Greber, Sekretärin v.RA.Hendel, Karlsruhe, Hirschstr.
Wir überreichen in der Anlage abschriftlich mehrere Schreiben des damals mit der Beitreibung der Hypothekenzinsen beauftragten Rechtsanwalts, O.H. Schmidt in Bretten, aus der sich ergibt, welche Schwierigkeiten der Kläger damals den Beklagten gegenüber der bloßen Zinsforderung gemacht hat. Man könnte aus diesem Schriftwechsel entnehmen, daß der Kläger damals tatsächlich nicht in der Lage gewesen sei, die Hypothekenzinsen zu bezahlen und deshalb auch den ziemlich weitgehenden Schuldnerschutz völlig ausnützen mußte. Dem steht aber die Tatsache gegenüber, daß er zur damaligen Zeit einen sehr aufwändigen Lebensstandart gepflogen hat. Er hat nicht nur seine Mühle großzügig umgebaut, sondern auch seine Wohnung mit Stuckarbeiten versehen lassen und geradezu luxuriös mit Perserteppichen und ähnlichem eingerichtet. Auf einer Wiese in der Nähe des Hauses wurde ein wunderbarer Garten eingerichtet mit Lauben, einer Lautsprecheranlage und einem Figurenspiel tanzender Heinzelmännchen. Auch in den Anschaffungen von Personenkraftwagen war der Kläger nicht zurückhaltend. Die Beklagten Ziffs 2 und 3 hatten bei Besuchen öfters

Bew.: Ra. Rendel, Marlaruhe, Leibnizstr.2. Frau Dreher, Sekretärin v.Ra.Hendel,

Gelegenheit, diese Aufwände mit gemischten Gefühlen zu bewundern.

Alfred Mannheimer, Forst b.Bruchsal,

Beweis: Parteivernehmung der Beklagten Ziff. 2 u. 3,

Herr Walter L e i t z , Langendiebach über Hanau,

Erwin L e i t z , Bretten, Heilbronnerstr.11

Aus diesem ganzen Sachverhalt ergibt sich, daß das Verhalten des Klägers im vorliegenden Falle auf Grund der ganzen Vorgeschichte als ganz besonders arglistig bezeichnet werden muß, und daß ein solches Verfahren zu decken niemals der Sinn des Mark gleich Mark-Gesetzes gewesen sein kann. Wenn der Kläger die Beklagten jahrelang, als sie bedürftig waren, mit der bloßen Zinszahlung aus dem Darlehen hingehalten hat, geschweige denn von einer Rückzahlung zu diesem Zeitpunkt, aus der Betrag von den Beklagten dringend benötigt wurde, gar nicht die Rede gewesen sein konnte und er andererseits einen luxuriösen Lebensstandart gepflogen hat, dann kann den Beklagten nicht zugemutet werden, daß sie sich auf die Kündigung des Darlehens und auf Rückzahlung zu einer Zeit einlassen, zu der sie mit dem Geld praktisch nichts anfangen können und noch nicht einmal diejenigen Schäden beseitigen können, die ihnen durch das seinerzeitige Verhalten des Klägers entstanden sind. Es wäre bedauerlich, wenn die Rechtsprechung sich nicht in der lage

sehen würde, einem solchen besonders gelagerten Falle Rechnung zu tragen.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles wird auch zu berücksichtigen sein, daß die Forderung aus einer Erbauseinandersetzung herrührt, die nach dem in § 18 Abs. 1 Ziff. 3 des Umstellungsgesetzes zum Ausdruck gekommenen Willen auch des amerikanischen Gesetzgebers besonders zu behandeln ist. Wenn sogar in dem Umstellungsgesetz solche Forderungen von einer Entwertung ausgenommen werden, dann dürfte es auch nicht dem Mark gleich Mark-Gesetz widersprechen, wenn unter Berücksichtigung ganz besonderer Verhältnisse eine vorzeitige Kündigung und Rückzahlung einer solchen Forderung als Rechtsmißbrauch angesehen wird.

Auch die Beklagten bedauern, in ihrem Vortrag interne Verhältnisse preisgeben zu müssen. Sie handeln aber in der Verteidigung und sehen keine andere Möglichkeit, ihre berechtigten Interessen zu wahren. Wenn der Kläger es als peinlich empfindet, daß diese Vorgänge nunmehr der Oeffentlichkeit preisgegeben werden, dann mag er sich dies selbst zuschreiben. Dies wäre ihm erspart geblieben, wenn er sein arglistiges Vorgehen nicht auch noch auf demKlagewege hätte durchsetzen wollen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anl.

Abschrift

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt beim Landgericht
Karlsruhe, Wohnsitz Bretten

Bretten, 11. Januar 1940

Frau
Albert G e i t z Wwe.

R u s s h e i m
Waldmühle

In Sachen K o l b ließ dieser den Vorschlag machen, Ihrer Forderung durch monatliche Raten von 30.- RM abzubezahlen. Ich bin der Auffassung, daß die Schuld mindestens innerhalb eines Jahres getilgt sein sollte. Ich kann mir deshalb nicht denken, daß Sie sich mit diesem Vorschlag zufrieden geben. Ich bitte um Mitteilung, ob Sie sich überhaupt auf Ratenzahlung einlassen wollen, und bejahendenfalls, wieviel Sie jeden Monat beanspruchen. Man könnte ja einer etwaigen Abmachung hinzufügen, daß wenn eine Rate nicht spätestens bis 10. jeden Monat bezahlt ist, der ganze Betrag sofort fällig wird, und durch Pfändung auf Grund des Vollstreckungsbefehls beigebracht werden kann. Ich will es Ihnen überlassen, ob Sie sich mit Ratenzahlungen abfinden lassen wollen oder nicht. Bejahendenfalls wollen Sie mir mitteilen, wie hoch die monatlich zu zahlenden Raten sein sollen.

Der Rechtsanwalt
gez. Schmidt

Abschrift

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt beim Landgericht
Karlsruhe, Wohnsitz Bretten

Bretten, 20. Februar 1940

Frau
Albert G e i t z Wwe.

R u s s h e i m
Waldmühle

In Sachen K o l b habe ich mit diesem kürzlich persönlich verhandelt und ihm, nachdem es schon vorher schriftlich geschehen war, bedeutet, daß die Ratenzahlungen so erfolgen müssen, daß Ihre ganze Forderung bis Ende des Jahres beglichen ist. Er sagte mir dies zu. Ich verlangte dabei, daß spätestens bis heute mal eine Anzahlung von 100.- RM für Sie bezahlt wird. Dieser Betrag ist auch heute eingekommen. Ich werde ihn zunächst auf meine Kosten verrechnen, und sobald diese bezahlt sind, den Rest mit der nächsten Rate an Sie überweisen. Ein Durchschlag meines heutigen Schreibens an Kolb liegt bei.

Der Rechtsanwalt
gez. Schmidt

Abschrift

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt beim Landgericht
Karlsruhe, Wohnsitz Bretten

Bretten, 20. Februar 1940

Herrn
Ernst K o l b , Mühlenbesitzer
H o f f e n h e i m

In Sachen M ü l l e r & G e i t z bestätige ich Ihnen den Empfang von 200.- RM durch Check. Hiervon erhält vereinbarungsgemäß 100.- RM Frau Müller und 100.--RM Frau Geitz auf deren Forderungen gegen Sie verrechnet.
Ich bitte Sie nun unserer Vereinbarung entsprechend einen Vorschlag zu machen, wie Sie Ihre Schuld abtragen wollen. Der Vorschlag muß so beschaffen sein, daß Ihre Schuld an Frau Geitz in Höhe von 666.50 RM. bis Ende dieses Jahres bezahlt ist. Sodann müssen Sie eine Aufstellung machen, aus der Ihre Forderung an Frau Müller hervorgeht. Wegen der Bedingungen, die Frau Müller stellen muß, kann ich Ihnen erst dann näheres mitteilen, sobald mir Ihre Gegenforderung bekannt ist, und Ihre Restschuld an Frau Müller berechnet werden kann.
Ich muß bitten, daß die verlangten Erklärungen bzw. Mitteilungen bis spätestens 5. März 1940 bei mir einlaufen, da beide Gläubigerinnen immer wieder auf Erledigung drängen.

Der Rechtsanwalt
gez. Schmidt

Abschrift

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt beim Landgericht
Karlsruhe, Wohnsitz Bretten

Bretten, 3. April 1940

Frau
Albert G e i t z Wwe.
R u s s h e i m
Waldmühle

In Sachen K o l b hat dieser für Sie für den Monat März Anfang April wiederum 100.- RM bezahlt. Nach der unter folgenden Aufstellung hätten Sie nunmehr 168.19 RM zu fordern. Hiervon schicke ich Ihnen 160.- RM. Den Rest davon behalte ich zurück für den Fall, daß etwa gepfändet werden sollte und dem Gerichtsvollzieher die Pfändungskosten vorgeschossen werden müssen.

Aufstellung:

1. Kosten des Zahlungsbefehls (ohne Gerichtskosten)	33.83 RM
2. Kosten des Vollstreckungsbefehls	16.33 "
3. Zustellungskosten des Vollstreckungsbefehls	1.65 "
	51.81 RM
4. abzüglich am 9.1.40 von Ihnen bezahlt	20.-- "
	31.81 RM
Bezahlt wurden für Sie von Kolb insgesamt b.w.	200.-- RM

Meine restlichen Kosten betragen 31.81 RM
168.19 R M

Der Rechtsanwalt
gez. Schmidt

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt am Landgericht
Karlsruhe, Wohnsitz Bretten

Bretten, 24. Mai 1940

Frau
Albert G e i t z Wwe.
R u s s h e i m

In Sachen K o l b hat dieser für April noch nichts bezahlt, weil die Handelskammer eine Schuldenregelung des Kolb herbeiführen will. Die Handelskammer hat deswegen eingegriffen, weil Kolb einen Wechsel nicht bezahlte; es vielmehr auf einen Prozeß ankommen ließ. Sobald ich von der Handelskammer nähere Mitteilung über die weiteren Vorgänge erhalten habe, werde ich Ihnen Nachricht geben.

Der Rechtsanwalt
gez. Schmidt

Abschrift

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt beim Landgericht
Karlsruhe, Wohnsitz Bretten

Bretten, 4. Juli 1940

Frau
Albert G e i t z Wwe.
R u s s h e i m

In Sachen K o l b erhilet ich das abschriftlich angeschlossene Schreiben. Nach diesem Schreiben macht Kolb den Vorschlag, Ihre Hypothek mit 5.000.- RM abzulösen. Was der Zusatz bedeuten soll: "Unter Umständen wäre es aber möglich nur eine der beiden Berechtigten abzulösen", ist mir nicht klar.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie, wenn Sie 5.000.- RM in bar bekämen, auf den Rest Ihrer Hypothekenforderung verzichten würden. Falls Sie geneigt sind, auf diesen Vorschlag einzugehen, würde ich raten, diese Bereitschaft dem Kolb noch nicht mitzuteilen, sondern abzuwarten, bis er einen bestimmten Vorschlag machen kann.

Falls Sie damit einverstanden sind, würde ich dem Kolb schreiben, daß Sie erst dann Ihre Stellungnahme erklären können, sobald Kolb einen bestimmten Vorschlag gemacht hat. Bei Ihrer Antwort bitte ich auch um Mitteilung, ob sie ihm die fälligen Raten bis 1.September stunden wollen.

Der Rechtsanwalt
gez. Schmidt

A bschrift!

H offenheim, den 28. 6. 40.

Herrn Rechtsanwalt Schmidt

B r e t t e n

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Meine verzögerte Zahlung für die Schuld bei Frau Müller, wie bei Frau Geitz beruht nicht auf bösem Willen. Ich bin zur Zeit vor der Ernte mit meinen Mitteln sehr knapp. Diese Stockung dauert noch nahezu 2 Monate. Ich werde dann wieder die Verpflichtungen aufnehmen können. Ich bitte daher bis zum 1.9. meine Ratenzahlungen zu stunden.

Auf Veranlassung der Badischen Industrie- und Handelskammer in Mannheim nehme ich die Gelegenheit wahr, darauf hinzuweisen, daß darauf Wert gelegt wird, daß ich eine neue Ordnung meiner Verpflichtungen beiführen soll. Es hat sich bei der Überprüfung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben, daß eine Überlastung meines Betriebes mit dinglichen Pfandlasten besteht. Mein von meinen Eltern übernommenes Mühlenanwesen zusammen mit der von meinem Onkel übernommenen Mühle ist übersteuert und überschuldet von mir erworben worden. Ich halte mich verpflichtet, auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen. Der amtliche Einheitswert des gesamten Besitzes beträgt 23.100.- RM. Die Beladtungen sind folgende Ländl. Kreditverein Hoffenheim 1.600.- RM, Vereinsbank Sinsheim 1.500.- RM, die von Ihnen vertretenen beiden Tanten zusammen 13.000.- RM und am Schluß der Hypotheken, Bäckermeister Straub Heidelberg mit 5.000.- RM.

Nahh der Beurteilung der Kapitalschuld ergibt sich gemessen am Einheitswert, daß meine Tanten nur gedeckt sind mit 6.400.- RM. Noch bedenklicher wird die Lage, wenn man den Wert der Sicherheit ausrichtet, auf die Belastung des Ertrags und das aus dieser Belastung zu berechnenden Kapitalwertes mit dem üblichen Vervielfacher 20. Die letztere Zahl ergibt sich bei Beachtung der normalen Ertfagsfaktoren zu 5%.

Die Zinsbetreffe sind Kreditverein		112.- RM
Vereinsbank Sinsheim für übliche Kreditschulden		1.200.- RM
Frau Müller und Geitz		650.- RM
Bäckermeister Straub		2 50.- RM
Öffentliche Lasten I. Grundsteuern	442.49 RM	
II. Gebäudesonder	144.-- RM	586.49 RM
Die jährliche Gesamtverpflichtung		2798.49 RM

Faßt man die Ihrxen Auftraggeberinnen vorausgehenden jährlichen wiederkehrenden Lasten (112 RM 1200.-RM Steuern Steuern 586.49 RM) mit 1.898.49 RM zusammen und kapitalisiert dieselben durch Vervielfachung mit 20, so ergibt sich eine kapitalmäßige Vorausbelastung vor den Ansprüchen Ihrer Auftraggeberinnen von 37.969.80 RM.

Es bleibt dem privaten Urteil jeden Schätzers überlassen, den Wert des Kapitals zu bemessen. Ich möchte nicht haben, daß eine Gefährdung der Interessen meiner Verwandten eintritt. Ich habe mich daher schon umgesehen, ob ich nicht durch Ersatzkapital eine Ablösung herbeiführen kann. Die Geldgeber, die sich die Unterlagen verschafft haben, sind nicht gewillt, mehr als 10.000.- RM für beide Hypotheken zusammen zu bezahlen. Unter Umständen wäre es aber möglich, nur eine der beiden Berechtigten abzulösen. Sollte meine Tanten Interesse an einer solchen Relegung haben, so bitte ich mich darüber zu benachrichtigen, damit ich meine Bemühungen zur Aufbringung des Kapitals fortsetzen kann.

Heil Hitler!

gez. Ernst Kob

Abschrift.

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt

Bretten, 18. September 1940

Frau
Albert G e i t z Wwe.

R u s s h e i m

In Sachen K o l b habe ich diesen wiederholt vergeblich aufgefordert, einen Vorschlag zur Abzahlung und zur Abfindung seiner Schuld zu machen. Ich bin nun der Auffassung, daß ich für Sie und Ihre Schwester an Kolb nochmals schreibe und ihm drohe, daß, falls innerhalb weiteren 10 Tagen keine Zahlung der rückständigen Abtragungen oder ein bestimmter Vorschlag zur endgültigen Abtragung gemacht ist, eine Pfändung erfolgen werde. Diese Drohung hat aber nur dann einen Zweck, wenn ihr auch die Tat folgt. Ich werde also nur dann schreiben, wenn Sie mich jetzt schon ermächtigen, pfänden zu lassen, falls die Drohung keinen Erfolg hat.

Der Rechtsanwalt.

gez. Schmidt.

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt beim Landgericht
Karlsruhe, Wohnsitz Bretten

Bretten, 29. November 1941

Frau
Albert G e i t z WWe.
R u s s h e i m

In Sachen K o l b hat der Schuldner bei Gericht den Antrag gestellt auf Vollstreckungsschutz. Er hat sich gleichzeitig dem Gericht gegenüber bereit erklärt, monatlich 60.- RM zu bezahlen. Ich habe daraufhin mit Ihrer Schwester Rücksprache genommen, und auf Grund dieser Rücksprache das abschriftlich anliegende Schreiben an das Gericht geschickt. Ihre Schwester ist der Auffassung, daß bei der Versteigerung doch nichts herausgekommen wäre. Ich bin der Ansicht, daß wenn der Schuldner tatsächlich monatlich 60.- RM bezahlt, es besser ist, als wenn man die Versteigerung durchführt. Die beiliegende Erklärung des Schuldners an das Amtsgericht bitte ich mir weider zurückzusenden.

Der Rechtsanwalt
gez. Schmidt

O.H. Schmidt
Rechtsanwalt beim Landgericht
Karlsruhe, Wohnsitz Bretten

Bretten, 6. Januar 1940

Frau
A lbert G e i t z Wwe.
R u s s h e i m
Waldmühle

In Sachen K o l b wurde der Zahlungsbefehl dem Schuldner am 23.Dezember 1939 zugestellt. Ich habe nach Ablauf der Einspruchsfrist Vollstreckungsbefehl beantragt. Falls ich von Ihnen nichts Gegenteiliges höre, werde ich nach Erteilung des Vollstreckungsbefehls sofort Pfändungsauftrag geben. Dem Gerichtsvollzieher muß hierfür ein grösserer Betrag bezahlt werden. Ich bitte Sie deshalb um einen Kostenvorschuß von 20.- RM.

Der Rechtsanwalt
gez. Schmidt

Heidelberg , den 12.August 1948.
M.

A k t e n n o t i z

Betr.: Dörnhöfer - Kolb.

Telefongespräch mit Frau D ö r n h ö f e r :

Darüber, dass die Eheleute K o l b Hochstapler sind und ein verschwenderisches Leben führen,wäre in dem einzureichenden Schriftsatz noch der Zeuge

Alfred M a n n h e i m e r ,
F o r s t - B r u c h s a l

anzuführen .

Ferner wären über den Punkt , wo von den früheren Streitigkeiten in der Zinsangelegenheit die Rede ist , noch die Zeugen zu führen :

Rechtsanwalt H e n d e l ,
Karlsruhe , Leibnitzstrasse 2

und

Frau G r e b e r ,
Sekretärin von Rechtsanwalt Hendel,
Karlsruhe , Hirschstrasse .

Frau M ü l l e r in Bretten ist politisch einwandfrei und vollständig unbelastet .

Abschrift

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Heidelberg, den 29. Juli 48
- Zivilkammer -

4. Aug. 1948

Gegenwärtig:
Landgerichtsdir. Dr. Hochschwender
als Richter,
Justizangestellte Kriegers
als Urk. Beamtin.

4. Aug. 1948

In Sachen

Kolb gegen Müller-Dornhöfer u. Geitz,

II O. 6/48

wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung.

Bei Aufruf erschienen:
1. für den Kläger und RAnwalt Dr. Hager:
Anw. Assessor Dr. Berger,
2. für die Beklagten: RAnwalt Dr. Otto.

Die Anwälte wiederholten die in der Verhandlung vom 3.6.48 verlesenen Anträge und verhandelten zur Sache.

Es wurde verkündet:

Gerichtsbeschluß

Die Entscheidung des Gerichts wird verkündet werden am:
Donnerstag, den 19. August 1948, vormittags 9 Uhr

-.-

Beide Teile erhalten zur Nachbringung von Schriftsätzen Frist bis 12. August 1948.

Der Richter: Die Urkundsbeamtin:

Herren
RA. Dres. Heimerich u. Otto
h i er

Abschrift an RA. Hoffmann , Karlsruhe

29.Juli 1948.

Jj 2 48, 137
UVdR 48, 22
Ws 48 170, 214, 248
Dr.O./N.
- 782 -

Frau
Liesel D ö r n h ö f e r - Geitz
Waldmühle R u s s h e i m
bei Karlsruhe .

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer !

In der Sache K o l b hat der Gegenanwalt im heutigen Termin nicht dan angekündigten Schriftsatz eingereicht , weil sein Mandant ihn mit der Information im Stich gelassen hat . Es wurde deshalb zwar von einer Verlegung abgesehen , aber doch beiden Teilen eine Nachschubfrist bis 12.August 1948 eingeräumt . Die Entscheidung des Gerichts ergeht dann am 19.August 1948 .

Ich habe dem Gericht beglaubigte Abschrift Ihres Verfolgtenausweises und der Eingabe an die Kraftfahrzeugstelle des Landrats Karlsruhe übergeben und möchte nunmehr innerhalb der Nachschubfrist einen kurzen Schriftsatz machen, ohne den gegnerischen Schriftsatz abzuwarten . Material zum Beweis der Tatsache , dass Sie von den Nazis verfolgt wurden und schwerstens gelitten haben, ist meines Erachtens genügend vorhanden . Dagegen wäre es doch ~~nicht~~ ungünstig, wenn wir über das Verhalten des Herrn Kolb zur Nazizeit noch irgendein Zeugnis oder ~~eine~~ sonstige schriftliche Unterlagen beschaffen könnten, oder mindestens doch auf einen Zeugen beziehen könnten. Ferner bitte ich Sie sich zu überlegen, ob man nicht den Zusammenhang zwischen Ihrer Gegnerschaft zu den Nazis und der Nazinutzniesserschaft des Herrn Kolb irgendwie näher begründen könnte. Es dürfte nicht genügen, wenn bewiesen wird, dass auf der einen Seite Sie und Ihre Familie politisch verfolgt waren und auf

der anderen Seite Herr Kolb Nazi und Nutzniesser war, sondern es muss der Zusammenhang bewiesen werden, also dass Herr Kolb seine stärkere politische Stellung Ihnen gegenüber in irgendeiner Form ausgenützt hätte . Die Weigerung der Zinszahlung an Ihre Frau Mutter ist nicht ohne weiteres mit dem politischen Übergewicht des Herrn Kolb in Verbindung zu bringen. Das Gleiche gilt für den aufwendigen Lebensunterhalt .

Schliesslich bitte ich Sie noch, mir Name und Adresse des Bankdirektors in Bretten anzugeben , der bezeugen kann , dass das dortige Konto immer noch auf den Namen des Herrn Kolb geführt wird .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

P.S. Nach Diktat dieses Briefes erscheint Herr H a r t m a n n , Geschäftsleiter der Bezirkssparkasse Graben, dem gestern unsere Streitverkündung zugestellt wurde . Er legte mir seine Unterlagen vor , aus denen sich folgendes ergab : Am 2.März 1945 kam der Betrag von RM 6.497.97 an, der von der Bezirkssparkasse auf Konto Dörnhöfer angelegt wurde. Wie sich aus den Akten ergibt, hat Ihr Mann am 2.März 1945 einen Antrag auf Eröffnung eines Sparkontos in Ihrem Namen gestellt . Erst dreiviertel Jahre später, am 15. Januar 1946, haben Sie an die Bezirkssparkasse Graben folgendes geschrieben :

" Betr.: Sparkassenbuch Nr. 6113, Einlage 2. März 1945 .

Ich gebe Ihnen hiermit bekannt, dass Sie vorerwähnte Spareinlage zur Verfü-

gung und Abhebung für Herrn Ernst Kolb, Kunstmühle Hoffenheim bei Sinsheim a.E. bereithalten möchten .

Sonst in alter Geschäftsbeziehung
gez. Liesel Dörnhöfer geb.Geitz

L.S. Albert Geitz,Waldmühle Russheim (Baden) "

Am 15. Mai 1947 fragte Herr Kolb bei der Bezirkssparkasse Graben folgendes an :

" Von Frau E.Dörnhöfer-Geitz,Waldmühle in Russheim, wird mir am 15.1.1946 unter Einschreiben mitgeteilt, dass ein Betrag von RM 6.000.- bei Ihnen auf Konto Ernst Kolb , Hoffenheim , zu meiner Verfügung steht .

Ich bitte Sie hiermit höfl. um baldige Mitteilung, ob diese Angaben stimmen und ob ich über den Betrag verfügen kann .

Hochachtungsvoll
Ernst Kolb
gez.Kolb
Kunstmühle Hoffenheim "

Hierauf hat die Bezirkssparkasse unter dem 19.Mai 1947 Diktatzeichen Kr. wie folgt geantwortet :

" Auf Ihr Schreiben vom 15.ds.Mts. teilen wir Ihnen mit, dass fragl. Mk. 6.000.- auf dem Konto Elisabeth Dörnhöfer, Waldmühle Russheim, zu Ihren Gunsten zur Verfügung gehalten werden .

Zur Überweisung oder Barabhebung ist die Vorlage des Sparkassenbuches durch Frau Dörnhöfer nötig, welche uns auch den Verfügungsauftrag erteilen müsste .

Hochachtungsvoll
Bezirkssparkasse Graben
(Öffentliche Verbandsparkasse)
gez. Hartmann , Krauss "

Auf der Kontokarte ist mit Bleistift folgendes vermerkt :

" Lt.Schreiben v. 13.1.1946 soll das gesamte Guthaben f.Fa. H.E.Kolb, Hoffenheim, zur Verfügung gehalten werden . S.Akten. K. "

Bei der Bezirkssparkasse Graben wurde ausserdem nur noch ein Konto auf Albert Geitz Wwe. unter Nr.4008 geführt .

Nachdem durch diese Rücksprache der Sachverhalt inbezug auf die Buchungen bei der Bezirkssparkasse Graben restlos aufgeklärt ist , ist ein Beitritt der Bezirkssparkasse zu dem Rechtsstreit nicht mehr erforderlich. Ich habe dies Herrn Hartmann auch gesagt.

Die Aufklärung des Sachverhalts ist allerdings insofern für Sie ungünstig ausgefallen, als Sie die Überweisung zunächst widerspruchslos angenommen haben und erst dreiviertel Jahre später die Rückbuchung auf den Namen des Herrn Kolb veranlasst haben, wobei zu allem Unglück noch das Sparbuch in Ihren Händen blieb und die Bezirkssparkasse Herrn Kolb mitteilte, dass Herr Kolb über dieses Konto nur verfügen könne, wenn von Ihnen das Sparbuch vorgelegt werde . Nach dieser Klärung des Sachverhalts scheint mir allerdings der Einwand, dass der Kläger nicht an die richtige Stelle und nicht gezahlt habe, nicht mehr aufrecht zu erhalten sein . Wir werden also das Schwergewicht unserer Argumentation nunmehr auf den Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit verlegen , wie bereits im Brief ausgeführt.

D.O.

An die

B e z i r k s s p a r k a s s e

(17a) G r a b e n

bei Karlsruhe / Baden .

21.7.48

Herrn Dr. O t t o

Herr Dr. J o s w i g hat angerufen und gebeten noch vor der Besprechung Haftendorn angerufen zu werden (Tel.4041)

Verteiler :
1 x Gericht
2 x Dr. Hager
2 x Bezirkssparkasse
1 x Fr.Dörnhöfer
1 x RA.Hoffmann
1 x Akt

22.Juli 1948.

Dr.O./M.
- 782 -

E. 15.8.48
W 12.8.48

An das
L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer -
H e i d e l b e r g

Aktenz.: II O 6/48
Gegner hat Abschrift

Streitverkündung der Beklagten

in Sachen

des Ernst K o l b, Kunstmühle, Hoffenheim bei Heidelberg
Kläger
Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Dr.Adolf Hager in Heidelberg, Bismarckstrasse

gegen

1) Frau Maria M ü l l e r geb.Kolb, Bretten, Heilbronnerstrasse 11,
2) Frau Elisabeth D ö r n h ö f e geb. Geitz, Waldmühle Russheim Baden,
3) deren Ehemann Friedrich D ö r n h ö f e r, ebenda wohnhaft,
Beklagte
Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr.Heinz G.C.Otto in Heidelberg,Neuenheimerlandstr.4

an

Bezirkssparkasse in Graben bei Karlsruhe
Streitverkündete

wegen

Zustimmung zur Löschungsbewilligung

Zur Begründung der Streitverkündung wird folgendes ausgeführt :

Der Kläger beansprucht in dem anhängigen Prozess von den Beklagten die Erteilung einer Löschungsbewilligung hinsichtlich einer den Beklagten zustehenden Hypothek in

Höhe von RM 16.000.- , die auf seinem Grundstück in Hoffenheim, Kunstmühle Kolb, (Grundbuch von Hoffenheim Bd.I, Heft 12, III.Abtg.Nr.8 ,Lgb.Nr.4723) mit der Behauptung, die Darlehensvaluta sei der Beklagten Ziff.2 auf ein Konto bei der Streitverkündeten überwiesen . Die Beklagten führen zwar bei der Streitverkündeten ein Konto ; auf dieses Konto ist aber der in Frage stehende Betrag von RM 6.200.- , der auf diese Beklagte entfällt, nicht gutgeschrieben worden, weil die Beklagtendie Annahme dieses Betrages verweigert haben . Die Streitverkündete hat deshalb den Betrag auf ein besonderes Konto gestellt, das zunächst auf den Namen des Klägers geführt wurde . Ohne Wissen der Beklagten hat die Streitverkündete eines Tages das Konto auf den Namen der Beklagten umgestellt, sodass unter Umständen in Betracht kommt, dass vom Zeitpunkt dieser unzulässigen Umbuchung der Streitverkündeten die Erfüllungswirkung eingetreten ist . In diesem Falle würde den Beklagten dadurch ein Schaden entstehen, dass die Hypothek noch zur Reichsmark-Zeit wirksam zurückgezahlt worden wäre, anstatt gemäss § 18 (1) Ziff.3 des dritten Währungsgesetzes (Umstellungsgesetz) im Verhältnis von 1 RM zu 1 DM umgestellt zu werden . Der Schaden besteht also in einem D-Mark-Betrag in Höhe von 90% des Nennwerts der Hypothek . Er müsste im Falle der Verurteilung der Beklagten als Schadenersatz gegen die Streitverkündete geltend gemacht werden. Es ist nunmehr Sache der Streitverkündeten, dem Rechtsstreit beizutreten und darzulegen , dass durch den bei ihr vorgenommenen Buchungsvorgang eine schuldtilgende Wirkung der Zahlung nicht herbeigeführt worden ist .

In dem anhängigen Rechtsstreit haben bis jetzt zwei Termine zur mündlichen Verhandlung stattgefunden . Der nächste Termin findet am Donnerstag , den 29.Juli 1948 statt . Voraussichtlich wird in diesem Termin kein Entscheidungstermin anberaumt werden .

(Dr. Otto)

Liesel Dörnhöfer-Geitz
Waldmühle Russheim
Fernruf: Graben 204

Russheim/Bad.,den 14.7.1948

Herren
Rechtsanwalt Dr.H.G.C. O t t o
Heidelberg /Neuenheimer-Landstr.4

Sehr verehrter Herr Doktor !

Recht sehr dankend für Jhre w.Schriftsätze v.1.u.5. ds.Mts., würden wir uns nun gerne, nach inzwischen noch geführten ernsten u. eingehenden Bemühungen und Nachforschungen verschiedentl.Richtungen, in dieser so leidigen Angelegenheit, nochmals persönlich mit Jhnen aussprechen. Vielleicht ließe sich dies' so Anfang nächster Woche ermöglichen?

Obgleich das weitere Benehmen des Gegners tief bedauerlich ist, so ist es doch wieder fast unglaublich daß es solche Menschen geben kann, die den ihnen nur zu gut bekannten wahren Tatbestand kaltblütig abstreiten u.verleugnen.

Es konnte, wie gesagt,zu einem früheren Zeitpunkt weder dieses zustehende rechtmäßige Erbe noch ein Zins hierfür erbracht werden. Es musste schon immer um jeden Pfennig Zins, nach jahrelanger Fälligkeit, Klage geführt werden, was für die Gläubiger besonders schwer war, da sie im Gegensatz zum Schuldner in sehr armseligen Verhältnissen lebten. Trotz dieser Tatsache brachten es die Kunstmühlenbesitzer K o l b immer wieder fertig durch auffallendste Lebensweise einerseits,ihren Geldüberfluß erkennen zu lassen und vielfach mündlich wie auch schriftlich ausdrücklichst darauf hinzuweisen daß sie ein luxeriöses Leben gewohnt sind- andererseits aber in ihrer Machtzeit erst die Zinsrückständigkeiten vortreiben ließen u.dann sogar hierfür den Vollstreckungsschutz beanspruchten.

Trotzdem die Gläubiger immer wieder verschiedentlich versuchten oder versuchen mussten, weil sie eben leider in großer Notlage- mit den Schuldner irgendwie zu einer Regelung der Angelegenheit zu gelangen bezw.solche zu erflehen, zogen sie lieber weiter vor, neben großzügigen Mühlenumbauten u.Änderungen luxeriöste Einrichtungen modernste Verzierungen der Zimmerdecken (Stukkarbeiten) Perserteppiche Parkanlagen mit tanzenden Heinzelmännchen Laube mit Lautsprecheranlage (wobei das junge Volk auf der Strasse tanzte) Tennisplätze u.dgl.mehr,erstehen zu lassen. Wie weit die damals geplanten u.besprochenen Springbrunnengruppen um den Park noch zur Ausführung gelangten, entzieht sich augenblicklich unserer Kenntnis. Die sehr gut erhaltenen steinerne Freitreppe fiel ebenfalls dem luxeriösen Leben zum Opfer. Neben dem Lastkraftwagen wechselten die neuen Personenkraftwagentypen,Luxusausführung am laufenden Band.

Es konnten z.B.auch, im Jahre 1937 u.38, von Seiten der Gläubiger das Werbematerial der N.S.D.A.P.,d.h. Aufmachung, weiße Schrift auf rotem Grund, über dem Mühleneingang der Kunstmühle K o l b " Wir maschieren mit, im Wettbewerb der NS Muster-Betriebe " bildlich,gut erkennbar, festgehalten werden. Dieses Foto konnte leider noch nicht wieder aufgefunden werden, da es wohl zu gut aufgehoben wurde.

Ebenfalls sind über die langjährigen Verhältnisse des Zahlungsunwillens dieses Schuldners noch zahlreiche Schriftlichkeiten

Aufbewahrungsort:
Geh. Staatsarchiv Berlin
Akte 12 III Abt. I, Nr. 8
auf Sig. Nr. 4723
Geheimes Staatsarchiv Berlin

vorhanden, wovon wir Ihnen beifügen.

Als weiteren Beweis, des schon längst in die Vorkriegsjahre sich zurück erstreckenden zwecklosen Kampfes, führen wir an:
Herrn Rechtsanwalt Händel Karlsruhe, Leibnitzstr.2
sowie dessen Privatsekretärin, Frau Gräber,Karlsruhe,Hirschstr. welche in dieser bedauerlichen Angelegenheit wiederholt bemüht werden mussten.

Nach Rücksprache mit Herrn Rechtsanwalt Hoffmann, Karlsruhe, wird Ihnen, sehr verehrter Herr Doktor, auch von dieser Seite noch Material zugeleitet werden.

Was den schweren Vernichtungskampf gegen unseren Betrieb u. Familie hier betrifft, so ist es vielleicht gut, wenn ich Ihnen Ausschnitte aus noch vorhandenen Aktenstücke wiedergebe. So steht z.B. in einem Schriftsatz v.12.10.40 des Reichsministerium, Berlin W 8, Wilhelmstr.72, Reichsminister f.Ernährung u.Landwirtschaft, Pers.Stab, PSt.Beschwerde d.Frau Liesel Dörnhöfer Waldmühle Russheim/Bad.,betreff, im letzten Absatz geschrieben:

" Zusammenfassend ist zu der ganzen Angelegenheit zu bemerken, daß es tief bedauerlich ist, wenn in der heutigen Zeit, die eine Anspannung aller Kräfte zur Verteidigung von Volk u.Staat erfordert, Frau Dörnhöfer es fertig bringt, die Arbeitszeit und die Arbeitskraft von Dienststellen des Staates, der Partei und des Reichsnährstandes für Zwecke in Anspruch zu nehmen, die aufs schärfste zu missbilligen sind. - Sollte Frau Dörnhöfer ihre unberechtigten Angriffe weiterhin gegen Amtsorgane des Reichsnährstandes fortsetzen, so muss ich mir vorbehalten, das mir erforderlich Erscheinende zum Schutze der Amtsorgane zu veranlassen. "

Das Oberkommando der Wehrmacht, Berlin W 35, Tirpitzufer 72-76, erklärt in seinem Schriftsatz v. 28.11.40 seine volle Zustimmung zu der Erklärung des Generalkommando V. A. K. Stuttgart, v.19.11.40 an Frau Liesel Dörnhöfer-Geitz Russheim/Bad.,Waldmühle.

"
Jn Ihren verschiedenen Schreiben, vor allen in denen v. 26.8.40 und 9.10.40 an das Generalkommando, beschuldigen Sie militärische Dienststellen bezw. deren Dienststellenleiter der Unwahrheit, der dienstlichen Falschmeldung und der gesetzwidrigen Handlungsweise gegenüber dem Soldaten Dörnhöfer.
Das Gen.Ko. hat daher gegen Sie, ein gerichtliches Verfahren wegen Beleidigung und Verleumdung militärischer Einrichtungen, bereits in Erwägung gezogen, nimmt aber diesmal an der Verwirklichung dieser Absicht nochmal Abstand. Sollten Sie aber noch einmal verleumderische und beleidigende Äußerungen in dieser Richtung tun, wird das Stellv.Gen.Komm. gegen Sie Strafverfolgung beim zuständigen Oberstaatsanwalt beantragen. "

Wohl denkt man nichtmehr gerne an diese schauerlichen Dinge, die ja später Wirklichkeit geworden sind-, zurück. Die Erlebnisse u.Verfolgungen während des Naziregimes waren unfassbar und unerträglich, es ist dies'nicht in Worte zu kleiden, Jahre den Haussuchungen, Gestaposp. u.Verhaftungsandrohungen ausgesetzt zu sein, wobei mein Bruder u.meine damals noch lebende Mutter durch den Tod entkommen sind.
Daß wir uns, im Gegensatz zur Kunstmühle K o l b, beteiligten, keine Fahne hatten oder hißten, war ihnen gut bekannt. Sie erhofften aber bis zum letzten ihren Sieg. Jhr Vorsatz war u.blieb stets, Egoismus.

Ferner möchte ich Sie, sehr verehrter Herr Doktor, noch darüber aufklären, daß Frau Müller eine Schwester meiner Mutter ist und das Erbteil mit meiner Mutter zusammen, hatte. Dieser jetzt auf mich

selbst anfallende Erbteil steht noch auf dem Namen meiner im Jahre 1944 verstorbenen,(d.h. welche aus ihrem eig.Anwesen flüchten u.endlich verhungern musste) Mutter, Frau Elisabeth G e i t z geb.Kolb und wurde dieses Erbteil 1930 schon, auf die Kunstmühle K o l b hypothekarisch eingetragen.

Betreffend der Anmeldung der Hypotheke danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit u.geben Ihnen gleichzeitig bekannt, daß wir das Guthaben, gemäß auch Ihrem Vorschlage- als Fremdguthaben auf Formular B schon gemeldet hatten, was wir auch Herrn Rechtsanwalt H o f f m a n n auf seine diesbezügl.fernmündl.Anfrage bestätigten.

Zu Ihrem nachfolgenden Schreiben v.5.ds.Mts.,zu der Frage der Umstellung der Hypothekenverbindlichkeiten nach § 18 des Umstellungsge - setzes betreffend der Umstellung im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer D-Mark, würde es sehr gerecht erscheinen unter weiteren ernsthaften Bemühungen die Hypothek evtl.unter diesen Passus zu bringen, was wir doch wirklich verdient hätten.

Ob u.wie weit Herr Kolb das Guthaben nun gemeldet hat, hierüber konnten wir leider noch zu keinem positiven Ergebnis gelangen. Vielleicht könnte man, sehr verehrter Herr Doktor, von ihm selbst Bescheid hierüber verlangen? Sicher hat er diese Meldpflicht unterlassen, obwohl er immer wieder verschiedentlich mündlich wie auch schriftlich die Rücknahme des von uns zu diesem Zeitpunkt nichtmehr angenommenen Guthabens selbst zugab. Daß es sich um sein verfügbares Kapital dann handelt, muß er selbst der Ansicht sein, zumal ihm das oft genug schriftlich mitgeteilt wurde und er selbst am 15.5.1947 sowohl bei der Bezirkssparkasse Graben als auch auf der Vereinbank Bretten um genaue Mitteilung nachsuchte, ob es tatsächlich stimme daß der Betrag nach wie vor für seine Verfügung bereitstehe, was ihm von den Geldinstituten ebenfalls klar erklärt wurde.

Nach allen wirklichen Vorgängen, ist es direkt unmöglich, diese angebliche Hypothekenrückzahlung als wirksam hin zu stellen und uns unter Beschuldigung des Annahmeverzugs zu verklagen, was für den Gegner immer wieder sein Vorbringen ist. Auf den wahren Grund der Sache, auf die Vorgeschichte aber- will er wohlweislich ja nicht eingehen, dies'nur ableugnen. Diese ihre Nazimethoden müssten ihnen noch ausgemerzt werden. Damit dieses "glaubhafte Lügen" nun endlich ein Ende hat.-

Rein äußerlich gesehen,wäre auch ein sehr gutes Erkennungszeichen über den wahren Tatbestand, die Gegenüberstellung der Personen beider Parteien. Mit diesen gewaltigen Unterschieden der Persönlichkeiten K o l b , hingegen der abgehärmten Wesen der anderen Seite, das besagt doch schon alles.

Zur evtl.weiteren Aufklärung fügen wir Ihnen neben verschiedenen Abschriften aus der Vorgeschichte, die letzte Nummer der VVN Nachrichten bei.

Es ist unfassbar, es fertig zu bringen, bei solcher Lebensweise einerseits, auf der anderen Seite seine Verpflichtungen einfach hängen u. sogar die Wechsel platzen zu lassen.

In der glücklichen Erwartung, daß wir endlich doch noch zu unserem Recht kommen begrüssen wir Sie inzwischen

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Anlagen - 6 -

Getreidewassermühle
Albert Geitz
Rußheim/Baden
Waldmühle

Albert Geitz

Verteiler: 1 x Dornhöfer,
1 x RA. Hoffmann
1 x Frau Müller
1 x Akt

al 5/7 5.7.1948

15. VII. 48

Dr.O./Kr.

Frau
Liesel Dörnhöfer geb. Geitz
Waldmühle R u s s h e i m / Bdn.
bei Crabon

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer!

Nach Absendung meines letzten Schreibens vom 1.7.1948 ist mir zu der Frage der Umstellung der Hypothekenverbindlichkeit noch folgendes eingefallen:

Nach § 18 des Umstellungsgesetzes werden Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern, Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten und Vermächtniserben, sowie Verbindlichkeiten, die der Übernehmer einen Gutes oder eines Vermögens mit anderen Vertragsteilen gegenüber zur Abfindung eines Dritten eingegangen ist, der Umstellung im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer D-Mark unterworfen. Es wäre also zu prüfen, ob die Hypothek nicht unter diesen Passus zu bringen ist. Dann wäre sie bei ihrem Fortbestehen voll aufzuwerten und es würde Ihnen durch die vorzeitige Rückzahlung tatsächlich ein Schaden entstehen.

Was die Meldepflicht des Guthabens anbetrifft, so steht dieses, soviel ich mich entsinne, doch auf den Namen des Herrn Kolb. Es wäre also Herr Kolb meldepflichtig gewesen und wenn er diese Meldepflicht unterlassen hat und keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhält, dann ist dieses Guthaben verfallen. Man könnte sich dann auf

den Standpunkt stellen, dass die Hypothekenrückzahlung nicht wirksam erfolgt ist. Dies könnte uns unter Umständen im Prozess von Nutzen sein.

Ich bitte Sie deshalb, Nachforschungen darnach anzustellen, ob das Guthaben ordnungsgemäss von Herrn Kolb gemeldet worden ist und um Stellungnahme zu der oben angeschnittenen Umstellungsfrage.

Abschrift dieses Schreibens geht wie üblich an Frau Müller und Herrn RA. Koffmann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

RECHTSANWALT
A. F. HOFFMANN
RECHTSANWALT
R. PALLMERT
Postscheckkonto: Karlsruhe 25324
Bankkonto: Deutsche Bank
Telefon 4901

KARLSRUHE, den 29. Juni 1948
Stefanienstr. 13 beim Landgericht

1/M

I.S.

Kolb gegen Müller u. Dörnhöfer

wegen

Löschungsbewilligung

Herren
Rechtsanwälte
Heimerich und Dr. Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr. 4

2. Juli 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 21. 6. 1948 sowie der Abschriften Ihrer dem Gericht eingereichten Schriftsätze.

Mit Ihrer Auffassung der Rechtslage stimme ich vollständig überein und habe auch unsere Parteien entsprechend unterrichtet.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Sie der einfachheithalber mit unseren Parteien korrespondieren.

Mit kolleg. Hochachtung

Rechtsanwalt

Verteiler : 1 x Dornhöfer
1 x RA. Hoffmann
1 x Frau Müller
1 x Akt

1.Juli 48.

Dr.O./M.
- 782 -

Frau
Liesel Dörnhöfer geb. Gelte
Waldmühle Hausebeim / Bdn.
bei Graben.

Sehr geehrte Frau Dörnhöfer !

Im heutigen Termin des Rechtsstreits Volb wurde die Sach- und Rechtslage nochmals eingehend erörtert. Zunächst brachte ich in längeren Ausführungen zum Ausdruck, dass Sie das gesamte Verhalten des Klägers als sittenwidrig und moralisch unhaltbar empfinden und dass Sie sich deshalb zu irgendeiner vergleichsweisen Regelung nicht bereit finden könnten. Der Richter zeigte Verständnis für diese Auffassung, wenn er auch durchblicken liess, dass er leider durch das bestehende Gesetz an der Berücksichtigung von Treu und Glauben gehindert sei. Er beanstandete aber an der Klage einige Formalien und gab zu erkennen, dass er unseren Einwänden der mangelnden Passivlegitimation und der Zession einige Bedeutung beimesse. Zumindestens sei es Sache des Klägers, diese Punkte restlos aufzuklären. Die Sache wurde deshalb nochmals um vier Wochen vertagt, um dem Kläger die Möglichkeit zu geben, seine Klagebegründung zu ergänzen.

Es dürfte aber zweckmässig sein, wenn wir auf unserer Seite ebenfalls diese Zeit ausnützen, um vielleicht noch Material zu beschaffen. Zunächst einmal hat der Vertreter des Klägers in dem Termin meine ganze Schilderung der Vorgeschichte dieses Rechtsstreits bestritten. Er wandte sich dagegen, dass diese Tatsachen in dem Urteil überhaupt Er-

währung fänden, da hierfür kein Beweis angetreten sei . Ich bitte Sie nun zu überlegen , in welcher Form, sei es durch Urkunden , sei es durch Zeugen , wir für das Beweis antreten können , was wir in unserem letzten Schriftsatz vom 17.Juni 1948 im zweiten Absatz vorgetragen haben . Ferner bitte ich , mir über die eingetretene Erbfolge noch näheren Aufschluss zu geben . Sind Sie und Frau Müller Geschwister ? Haben Sie von Ihrer gemeinsamen Mutter geerbt und wann ? Es ist an sich Sache des Klägers , in dieser Hinsicht den Tatbestand aufzuklären ; ich möchte aber trotzdem nochmals die Richtigkeit meiner Auffassung von Ihrer Seite bestätigt wissen , damit ich unter Umständen einer falschen Schilderung des Klägers entgegentreten kann .

Schliesslich bitte ich Sie aber noch folgendes zu bedenken : Durch die inzwischen eingetretene Währungsreform wäre die Hypothekenforderung , die ursprünglich Ihrer Frau Mutter gehörte und jetzt Ihnen und Ihrer Schwester zusteht , gemäss § 16 des Umstellungsgesetzes zunächst einmal im Verhältnis von RM 10.- zu DM 1.-umzustellen , sodass an die Stelle einer Hypothekenforderung von RM 14.000.- nunmehr eine Forderung von DM 1.400.- treten würde . Betrachtet man nunmehr die Rückzahlung der Hypothek als wirksam , dann treten an die Stelle der Hypothekenforderung über DM 1.400.- ein Freikonto von DM 700.- und ein Festkonto von DM 700.- . Für den Fall , dass in einiger Zeit das Festkonto ebenfalls frei werden sollte , wäre Ihnen eigentlich durch die Rückzahlung der Hypothek gar kein Schaden entstanden . Es besteht lediglich noch die Möglichkeit , dass solche Forderungen gemäss § 16 Abs.2 des Umstellungsgesetzes um weitere 10% aufgewertet werden , sodass also an Stelle des Reichsmark-Betrages ein 20%-iger D-Mark-Betrag tritt . Eine solche Regelung würde aber parallel mit der Aufwertung der Altgeldguthaben auf ebenfalls 20% erfolgen (vgl. § 2 Abs.1,

zweiter Satz des Umstellungsgesetzes) . Aus all diesen Überlegungen können Sie jedenfalls die Folgerung ziehen , dass Sie ein etwaiges Unterliegen in diesem Prozess nicht zu tragisch zu nehmen brauchen .

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber an Sie die Frage stellen , in welcher Weise das Bankguthaben, auf dem sich die Hypothekensumme befindet, formalrechtlich angemeldet worden ist . Das richtige Verfahren wäre wohl gewesen , dieses Guthaben als Fremdguthaben auf Formular B anzumelden. Wichtig ist aber , dass das Guthaben überhaupt gemeldet worden ist , denn sonst wird es ja von der Umstellung ausgeschlossen und verfällt zu 100 %. Falls also eine Anmeldung dieses Guthabens noch nicht erfolgt sein sollte, wäre diese schleunigst nachzuholen und es wäre gemäss § 8 Abs.2 beim zuständigen Finanzamt gegen die Versäumung der Anmeldefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen . Ich empfehle Ihnen , falls die Meldung tatsächlich bisher unterblieben sein sollte , sich wegen der weiteren Abwicklung dieser Angelegenheit an Herrn Rechtsanwalt H o f f m a n n , der für Sie besser zu erreichen ist als wirund der sich selbst mit dem örtlichen Finanzamt in Verbindung setzen könnte , zu wenden .

Ich bestätige noch dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 28.Juni 1948 nebst Anlagen . Der neue Termin ist auf

Donnerstag, den 29.Juli 1948, vorm. 9 Uhr

anberaumt .

Abschrift dieses Schreibens übersende ich Frau Müller und Herrn Rechtsanwalt Hoffmann .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2

Liesel Dörnhöfer geb.Geitz
Waldmühle Russheim /Baden
Fernruf: Graben 204

Russheim, den 28.6.1948

29, VII, Schr.

Herrn
Rechtsanwalt Dr.H.G.C. O t t o
H e i d e l b e r g
==========
Neuenheimer Landstr.4

30. Juni 1948

Sehr verehrter Herr Doktor !

Jm Anschluß an unsere fernmündl.Unterredung übersenden wir anruhend einige Ausschnitte, welche evtl.,zu Jhrer Jnformation noch wichtig sein könnten auch gegebenenfalls vor Gericht.

Es befinden sich weitere aufklärenden Akten bei Herrn Rechtsanwalt Hoffmann in Karlsruhe und Frau Müller in Bretten, die aber für uns nicht greifbar sind.

Wenn der Gegner, wie auch in Schriftsatz v.21.ds.Mts., immer wieder darauf abzuheben versucht, daß H.RA.Schmidt Bretten zur Betreibung oder Entgegennahme der Hypothekengelder ermächtigt war, so bedarf auch unserer Ansicht nach diese, wie auch noch sonst. bewussten Jrreführungen keiner weiteren Begegnungen. Es ist dieser, seit kurz vor Umschwung schon wieder mehrjährige u. vielseitige Kampf in mündl.u. schriftl.Unterhandlungen vielfach getätigt u.reichlich bekannt.

Angesichts der wirklichen Sachlage erhofften u.erflehte die Gläubiger immer wieder, sei es auch durch Dritte versucht gewesen, um Einsicht und Erbarmen des Kunstmühlenbesitzers K o l b. Bis auf die heutige Stunde blieb er aber hart u.kalt.

Wenn es auch für den Kläger K o l b eine unbeschreibliche Befriedigung und Genugtuung bedeutet, diese in vorliegendem Falle so schwer geprüften Menschen nach seiner eigenen Art zu besiegen bezw. um ihr bißchen rechtmäßiges Erbe zu bringen, sich selbst aber ein noch wertvolleres Besitztum hieraus errichtete, so dürfte doch der hier vorliegende wahre Tatbestand d.h. das Motiv nicht zu verkennen sein.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Doktor, nochmals, doch bei Gericht um Berücksichtigung des so traurigen Tatbestandes, wie auch in Jhrem Schriftsatz v.12.ds.Mts. zum Landgericht Heidelberg nur kurz dargelegt werden konnte, zu bitten und doch hier Gehör zu finden. Trotzdem der Gegner sich nun zu seinem restlosen Sieg auf jetzige Bestimmungen der Militärregierung versteift. Jn Wirklichkeit aber, die Militärregierung nach Wissen des wahren Tatbestandes hier, sich bestimmt nicht für diese Kunstmühlenbesitzer K o l b entscheiden würde.

Weitere Ausführungen dürften sich heute wohl erübrigen indem wir ja die Stellungnahme des Gerichts abwarten müssen.

Mit vorzüglicher Hochtung !

Anlagen - 5 -

ALBERT GEITZ * Waldmühle * Russheim (Baden)

Liesel Dörnhöfer-geb. Geitz

25.Juni 1948.

ad 25/6.

Dr.O./M.
-782 -

Frau
E. D o r n h ö f e r geb.Geitz
Waldmühle R u s s h e i m b.Karlsruhe.

Sehr geehrte Frau Dornhöfer !

In der Sache K o l b übersenden wir Ihnen in der Anlage Abschrift des letzten gegnerischen Schriftsatzes, der m.E. keiner weiteren Entgegnung bedarf . Weitere Abschrift desselben haben wir an Herrn Rechtsanwalt Hoffmann in Karlsruhe und Frau Müller zugeleitet .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

26.Juni 1948.

ad 25/6

Dr.O./M.
- 782 -

Frau
Maria M ü l l e r geb.Kolb
Perforier- und Hutmaschinen
B r e t t e n bei Sinsheim

Sehr geehrte Frau Müller !

In der Sache K o l b übersenden wir Ihnen in der Anlage Abschrift des letzten gegnerischen Schriftsatzes, der m.E. keiner weiteren Entgegnung bedarf . Weitere Abschrift desselben haben wir an Herrn Rechtsanwalt H o f f m a n n in Karlsruhe und Frau D o r n h ö f e r zugeleitet .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

25.Juni 1948.

Dr.O./M.
- 782 -

Herren
A.F.Hoffmann und R.Pallmert
Rechtsanwälte
K a r l s r u h e
Stefanienstrasse 13
beim Landgericht .

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Kolb ./. Müller und Dornhöfer hat die Gegenseite noch den abschriftlich anliegenden Schriftsatz eingereicht, der unseres Erachtens keiner Erwiderung bedarf, zumal wir keine Nachschubsfrist mehr haben .

Je eine weitere Abschrift habe ich den Eheleuten Dornhöfer und Frau Müller zugeleitet .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg , den 21.6.48

24. Juni 1948

Landgericht Heidelberg

II O 6/ 48
Beg.h.Abschr.

In Sachen
Kolb ./. Müller u.a
wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung

wird auf den gegn. Schriftsatz vom 12.6.48 noch innerhalb der Erklärungsfrist erwidert :

Die Darlegungen der Beklagten sind zu einem überwiegenden Teile unsachlich gehalten und verfolgen offenbar den Zweck , den Kläger in pol. Hinsicht zu diffamieren . Ob der Kläger während der Nazizeit zu Geld gekommen ist , und in"glänzenden wirtschaftlichen Verhältnissen lebte " , kann im vorliegenden Rechtsstreit keine Rolle spielen . Fürsorglich wird der Vortrag der Beklagten insoweit als unrichtig bestritten .

Wenn die Beklagten ein nicht unterschriebenes Vollmachtsformular des Herrn Rechtsanwalts Schmidt abschriftlich vorlegen, so können sie damit nicht dartun, dass Herr Rechtsanwalt Schmitt nicht ermächtigt gewesen sei , die Darlehenssumme in Empfang zu nehmen. Diese Vollmacht ist von den Beklagten wohl deshalb nicht unterschrieben worden , weil sie von einer ursprünglich beabsichtigten Klageerhebung aus irgendwelchen Erwägungen Abstand nahmen . Keineswegs ist darin aber ein Beweis dafür zu erblicken dass Herr Rechtsanwalt Schmitt zur Entgegennahme der Darlehenssumme nicht legitimiert gewesen sei.

Im übrigen kann es sich hier nicht darum handeln , dem Kläger die Beweislast für die Ordnungsmässige Zahlung aufzubürden . Es braucht wohl nicht mehr bewiesen zu werden , in welcher Weise die Zahlung durch den Kläger erfolgt ist . In meinen bisherigen Schriftsätzen ist dies eingehend dargelegt worden . Wenn die Beklagten behaupten , dass der Kläger nicht ordnungsgemäss geleistet habe , also einen Ausnahmefall geltend machen so tragen sie hierfür die Beweislast. Mit Schreiben vom 23.7.47 teilte die Beklagte Ziff.1 dem Unterzeichneten Prozessbevollmächtigten mit, dass die Hypothek in Hoffenheim gelöscht werden könne . Bereits mit Schreiben vom 25.7.46 hat sie diese Erklärung widerrufen. Immerhin ist die Zustimmung zur Löschungsbewilligung vom 23.7.46 bei einer verständigen Auslegung auch als Annahme der schon lange vorher angebotenen Darlehenssumme anzusehen. Hat aber der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung einmal als Erfüllung angenommen , so trifft ihn die Beweislast , wenn er die Leistung nicht als Erfüllung gelten lassen will.

Herrn
Ra.Dr.Heimerich u.Dr.Otto
Heidelberg

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber in erster Linie darum, ob der Kläger das der Hypothek zu Grunde liegende Darlehen der Beklagten ordnungsmässig gekündigt hat. In meinem Schriftsatz vom 9.6.48 habe ich hierüber durch Bezugnahme auf mehrere Briefe des Klägers Beweis angetreten ,

Dennoch behaupten die Beklagten am Ende ihres Schriftsatzes vom 12.6.48, eine rechtswirksame Kündigung sei nicht erklärt worden, und folglich hätten die Beklagten nicht in Annahmeverzug geraten können. Dieses Vorbringen ist deshalb nicht begreiflich, weil die Beklagten für ihre Behauptung nicht den geringsten Gegenbeweis angetreten haben .

Nachdem aber der Kläger die Darlehensforderung wirksam gekündigt hat, war er auch berechtigt , die Beklagten zu befriedigen . (§§ 609, 1142 , 271 BGB). Wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellen will, dass durch das Schreiben der Beklagten Ziff.1. vom 23.7.48 (Zustimmung zur Löschunggsbewilligung) gleichzeitig auch eine Annahme der Darlehenssumme zum Ausdruck kam , so trifft die Beklagten nunmehr der Gläubigerverzug mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Wirkungen .Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen , dass die Beklagten auch die durch die inzwischen erfolgte Währungsreform eingetretene Gefahr zu tragen haben. (§ 3009 Abs.2 BGB) .

B/Wa.

Rechtsanwalt
i.V.
Bleyer
Anw. Ass.

256 /

21.6.48.

al 21/6.

Dr.O./M.
- 782 -

Herren

A.F.Hoffmann und R.Pallmert
Rechtsanwälte

K a r l s r u h e /Bdn.
Stefanienstrasse 15
beim Landgericht

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Erledigung Ihres Schreibens vom 15.Juni 1948 in Sachen K o l b gegen M ü l l e r und D o r n h ö f e r übersenden wir Ihnen in der Anlage Abschrift unserer Klageerwiderung vom 31.Mai 1948. Unser weiterer Schriftsatz vom 12.Juni 1948 dürfte Ihnen bereits zugegangen sein .

Wir halten diesen Rechtsstreit zwar nicht für sehr aussichtsreich, haben es aber doch nach eingehender Besprechung mit dem Mandanten für richtig gehalten, nochmals ausdrücklich auf die Unbilligkeit der Rückzahlung zum jetzigen Zeitpunkt hinzuweisen. Vielleicht kann man mit dem Urteil, auch wenn es heute ungünstig ist, zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal etwas anfangen .

Von einem Bestreiten der Aktivlegitimation des Klägers im Hinblick auf das Schreiben vom 8.August 1946 halten wir nicht viel. Auch das Bestreiten der Passivlegitimation der drei Beklagten wird nicht viel nützen, da ja materiell die ungeteilte Erbengemeinschaft an die Stelle des Erblassers getreten ist .

Die einzige Möglichkeit , die Angelegenheit etwas zu verzögern, liegt in der Geltendmachung der mangelnden Le-

gitimation des Rechtsanwalt O.H.S c h m i d t, wie dies in meinen beiden Schriftsätzen geschehen ist . Im Termin vom 3.Juni 1948 hat der Richter sich besonders danach erkundigt , was mit den Beträgen , die Herr Rechtsanwalt Schmidt vereinnahmt hatte , geschehen ist , ob diese an unse Mandanten überwiesen wurden und wie lange es gedauert hat , bis von den Mandanten diese Beträge wieder zur Verfügung gestellt wurden . Da wir die bis 17. Juni 1948 gesetzte Nachschubsfrist wegen der Abwesenheit des Unterzeichneten in der Zeit vom 12. - 17. Juni 1948 nicht voll ausnützen konnten,haben wir um der Zeitersparnis willen direkt an die Mandanten geschrieben . Hierbei ist uns leider das Versehen unterlaufen , dass Ihnen eine Abschrift dieses Schreibens an die Mandanten vom 3.Juni 1948 nicht übersandt wurde ; wir bitten dies entschuldigen zu wollen .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2 Anlage

RECHTSANWALT
A. F. HOFFMANN
RECHTSANWALT
R. PALLMERT
Postscheckkonto: Karlsruhe 25324
Bankkonto: Deutsche Bank
Telefon 4901

Ze/9

x KARLSRUHE, den 15. Juni 1948
Stefanienstr. 13 beim Landgericht

Herren
Rechtsanwälte
Heimrerich und Dr. Otto
H e i d e l b e r g

18. Juni 19[illegible]

I.S. Kolb / Müller u. Dörnhöfer

wegen Löschungsbewilligung

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In obiger Sache habe ich seit dem Termin vom 3.6. nichts mehr von Ihnen gehört. Unsere Mandanten haben fernmündlich um eine Unterredung mit Herrn Rechtsanwalt Hoffmann gebeten. Ich möchte Sie daher bitten, uns von dem Ergebnis des Termins, bezw. von dem inzwischen ergangenen Schriftwechsel Kenntnis zu geben.

Mit kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwalt

12.Juni 1948.

Dr.O./M.
- 782 -

An das
L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer -
H e i d e l b e r g

In Sachen
K ö l l n e r gegen M u l l e r u.A.
wegen
Zustimmung zur Löschungsbewilligung

Aktenz.: II O 6/48
Gegner hat Abschrift.

wird folgendes vorgetragen:

Wenn auch das Gericht zunächst davon ausgehen sollte, dass im vorliegenden Falle auf Grund einer zwingenden Bestimmung der Militärregierung die Grundsätze von Treu und Glauben keine Anwendung finden dürfen, so legen meine Mandanten trotzdem Wert darauf, dass dem Gericht die Vorgeschichte dieses Rechtsstreits vor Augen geführt wird, aus der sich ergibt, dass es sich hier um einen ausserordentlich krassen Fall handelt.

Die Beklagten haben zu einer früheren Zeit, als das Geld noch etwas wert war, immer versucht, die Rückzahlung des Darlehens zu erreichen. Dies wurde durch den damaligen Gläubigerschutz vereitelt. Der Kläger hat noch nicht einmal die laufenden Zinsen gezahlt. Diese waren vielmehr immer jahrelang rückständig und jeder Pfennig musste beigetrieben werden. Die Mutter der Beklagten lebte damals in wirtschaftlich schlechten Verhältnissen und die von ihr betriebene Mühle wurde damals geschlossen, weil die Beklagten politische Gegner des Naziystems waren. Die Beklagten theilte d e r i K l ä g e r wurden sogar in ein Konzentrationslager eingeliefert und dort ein Jahr festgehalten, wo sie ihre Gesundheit eingebüsst haben.

In dieser Zeit hat die Mutter der Beklagten mit dem Kind der Beklagten in grösster Bedrängnis gelebt. Sie hat dannale mehrmals den Kläger gebeten, ihr doch wenigstens dadurch zu helfen, dass er die laufenden Zinsen zahle. Der Kläger ist aber immer hart geblieben. Wenn der Kläger auch heute mit einem gewissen Stolz darauf pocht, dass er für einige hundert Mark denazifiziert worden sei, so ist doch nicht zu verkennen, dass er sich am Nationalsozialismus im Gegensatz zu den Beklagten als Mitläufer beteiligt hat. Der Kläger ist zur Nazizeit zu Geld gekommen und hätte ohne Schwierigkeiten das Darlehen zurückzahlen können zu einem Zeitpunkt, als die Beklagten es zum Wiederaufbau ihrer Mühle verwenden konnten. Obwohl der Kläger in glänzenden wirtschaftlichen Verhältnissen lebte, hat er keinen Anlass gesehen, den Beklagten auch nur durch Zahlung dessen, was er ihnen schuldete, zu helfen. Heute beruft sich der Kläger auf Gesetze der Militärregierung und trägt keine Bedenken, die Beklagten, die durch das Naziregime schwerstens geschädigt worden sind, erneut zu schädigen durch die Rückzahlung des Darlehens zum ungünstigsten Zeitpunkt.

Zur Sache selbst wird folgendes bemerkt:

Es wird nach wie vor bestritten, dass Herr RA. S c h m i d t Vollmacht hatte, die Darlehenssumme in Empfang zu nehmen, ja er hatte noch nicht einmal von der Beklagten Vollmacht zur Weiterverfolgung der Zinsangelegenheit. Er hat ihr am 10.Juli 1944 ein Vollmachtsformular geschickt, das sie nicht ausgefüllt zurückgesandt hat.

Beweis: das abschriftlich anliegende Schreiben des Rechtsanwalt [illegible] vom 10.Juli 1944 und das unausgefüllte Vollmachtsformular im Original.

./.

./.

Rechtsanwalt Schmidt hat damals die Darlehenssumme auf ein von ihm eigens zu diesem Zweck neu eingerichtetes Konto bei der Vereinsbank Bretten gestellt. Ein Teilbetrag von RM 6.000.- steht heute noch auf diesem Konto, während die andere Hälfte von RM 6.000.- an die Bezirkssparkasse Graben überwiesen wurde. Der Betrag wurde aber nicht auf das dortige Konto der Beklagten gebucht. Der Betrag steht heute noch auf diesem Konto . Diese beiden Guthaben stehen nach wie vor zur Verfügung des Klägers, was ihm schon wiederholt von diesen Bankinstituten mitgeteilt wurde .

Die Beklagten haben , als ihnen seinerzeit von Rechtsanwalt Schmidt die Überweisung des Betrages mitgeteilt wurde , hiergegen ausdrücklich widersprochen . Der Durchschlag dieses Briefes ist zur Zeit nicht auffindbar; die Beklagten werden sich aber bemühen, ihn noch beizubringen .

Im Übrigen muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Beweislast für die ordnungsmässige Zahlung den Kläger trifft . Es wäre an sich nicht Sache der Beklagten, diesen ganzen Sachverhalt unter Beweis zu stellen. Dies erfolgt nur, um zur Klärung beizutragen .

Zu dem Übrigen Ausführungen des gegnerischen Schriftsatzes vom 9.Juni 1948 wird noch bemerkt, dass die Beklagten sich nicht im Annahmeverzug befinden konnten, solange nicht eine rechtswirksame Kündigung erklärt war. Ohne Kündigungserklärung sind sie nicht verpflichtet, die Schuldsumme entgegenzunehmen .

Falls das Gericht der Klage stattgeben sollte, wird ausdrücklich darum gebeten, den von uns vorgetragenen Sachverhalt einschliesslich der Vorgeschichte in den Tatbestand des Urteils aufzunehmen .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t .

V o l l m a c h t .

In Rechtssache-Verwaltungsrechtsache-Nachlaßsache - Konkurssache - Polizeisache - Strafsache- Privatklagesache - Nebenklage - Miet- oder Pachteinigungssache

gegen Ernst K o l b , Mühlenbes. in Hoffenheim

wegen Forderung

erteile ich dem Herrn Rechtsanwalt S c h m i d t
Bretten i.B.
Postscheckk.Karlsruhe Nr.2842

Vertretungs- und Prozessvollmacht, letztere gemäss § 81 der Reichszivilprozessordnung , vor allen Behörden und Gerichten des In- und Auslandes .

Diese Vollmacht umfasst den Auftrag zur Vertretung im Konkurs des Gegners , sowie die Ermächtigung zur Vornahme aller erforderlichen Handlungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen , zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und von Zustellungen aller Art , zur Einlegung und Zurücknahme aller zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Rechtsmittel, zur Einreichung von Gnadengesuchen , von Eingaben und Gesuchen an sämtliche Behörden , zur vergleichsweisen Beilegung der Streitsachen und zur Übertragung dieser Vollmacht an andere .

... trete .... dem Bevollmächtigten die Kostenerstattungsansprüche an den Gegner ab .

Für alle aus diesem Mandatsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand des Bevollmächtigten begründet.

Die Haftung des Rechtsanwalts erstreckt sich nur auf eigenes Verschulden und beschränkt sich auf den fünffachen [redacted] Betrag der einfachen gesetzlichen Gebühr .

Der Bevollmächtigte ist auch befugt , die Handakten über den Rechtsstreit 6 Monate nach Beendigung desselben zu vernichten .

Bretten, den 194

.....
(Unterschrift)

.....

In Sachen .....
bevollmächtigt die unterschriebene Partei Herrn .....
hiermit ausdrücklich , von der Gegenpartei und aus der Konkursmasse , Gelder , Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren .

Bretten , den 194

(Unterschrift) : .....

11. Juni 1948

Dr. [illegible]
[illegible]
Heidelberg

71/91

Heidelberg, den 9. Juni 1948

II O 6/48
Gegn.h.Abschr

In Sachen
Kolb gegen Müller u.A.

wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung

wird auf den bekl. Schriftsatz vom 31.5.1948 innerhalb der gewährten Erklärungsfrist erwidert :

Die Einwendungen der Beklagten sind unbegründet und sollen offenbar nur dem Zwecke dienen , den Rechtsstreit im Hinblick auf die zu erwartende Währungsreform zu verschleppen.
Im Ergebnis läuft das ganze Verhalten auf eine unzulässige Umgehung der Zusatzmk VO.zum Mil.Reg.Gesetz Nr. 51 vom 1.7.1947 hinaus . ("Mark = Mark" ungeachtet der §§ 157,242,607 BGB ") vergl.SJZ. 1947 Spalte 453 und Jordan ebd.Spalte 440)
Zu unrecht bestreiten die Beklagten , dass der Kläger wirksam gekündigt habe. Es ist nicht erfindlich, warum der Interessenvertreter ,Herr RA .O.H.Schmidt in Bretten , nur zur Geltendmachung der Hypotheken-zinsen,nicht aber der Darlehenssumme beauftragt gewesen sein soll.
Diese Frage kann aber dahingestellt bleiben,denn sie ist im vorliegenden Falle rechtlich nicht erheblich .
Vielmehr ist wesentlich , dass der Kläger am 9.11.1944 Herrn RA.Schmidt in Bretten unter Mitteilung , dass er am 4.11.1944 RM 12.000.-- zu Gunsten der Beklagten Ziffer 1 und 2 auf dessen Konto überwiesen habe , bat, die Hypothekenlöschung veranlassen zu wollen .

Beweis: das beigefügte Schreiben des Klägers vom 9.11.1944 (Abschrift)

Wenn der Kläger in diesem Schreiben das Wort " Kündigung" nicht gebraucht hat, so ist dies rechtlich unschädlich; denn in Wahrheit wollte er nicht nur die Gläubiger befriedigen, sondern ihnen auch kündigen . In dem" Mehr " des Leistungsangebots des Klägers dürfte wohl auch das "Weniger" der Kündigung enthalten sein . Ich verweise auch auf die Bestimmung des § 135 BGB , die in diesem Zusammenhang ausschlaggebend ist .
Abgesehen hiervon ergibt sich die Kündigung des Klägers eindeutig aus den abgeschriebenen Briefen , die mit Datum vom 19.2.1945 an die Beklagten Ziffer 1 und 2 gerichtet sind.
Darin teilte der Kläger den Beklagten mit , dass er mit Post vom 9.11.1944 die Kündigungserklärung Herrn RA.Schmidt gegenüber abgegeben habe, und dass die gesetzliche Kündigungsfrist verstrichen sei. Gleichzeitig bat der Kläger um Erteilung einer löschungsfähigen Quittung bis spät.15.3.1945.

Herrn
RA. Drs. Heinerich
+ Otto
Heidelberg

Beweis: die beiden abschriftlich beigefügten Schreiben des Klägers vom 19.2.1945.

Wenn man also indem an Herrn RA.Schmidt gerichteten klag. Schreiben vom 9.11.1944 noch keine wirksame Kündigung erblicken will, so ist diese spät. durch die obengenannten beiden Briefe vom 19.2.1945 erfolgt.
Die Hypothekenforderung der Beklagten Ziffer 1 und 2 wurde damit

etwa am 31.5.1945 fällig ,und der Kläger war von diesem Zeitpunkt an zur Leistung berechtigt . (Vergl. §§ 1142,609 Abs.2 BGB) Wiederholt forderte der Kläger und der Unterzeichnete die Beklagten zur Annahme der von Herrn RA.Schmidt auf das "Sonderkonto Dornhöfer ,Russheim" übe wiesenen Hypothekensumme auf.

Beweis: 1.der Zustellungsauftrag an den Gerichtsvollzieher Dietrich in Bretten vom 16.3.1945 (Abschriftlich beigefügt)
2.Einschreiben des Klägers vom 1.3.1946 (abschriftlich beigefügt.)
3.Zustellung durch die Post vom 24.4.1945
4.abschriftliche Schreiben des unterzeichneten Prozessbevollmächtigten vom 11.7.1945, 23.9.1947 vom 26.11.1947.

Durch die Ablehnung der angebotenen Schuldsumme gerieten die Beklagten in Gläubigerverzug.mit den sich aus § 300 Abs.2 BGB ergebenden Wirkungen .

Auch der bezügl. Einwand der mangelnden Passivlegitimation der 3 Beklagten kann nicht durchgreifen . Bereits in meiner Klagebegründung vom 5.2.1948 habe ich ausgeführt , dass eine Zession der Ansprüche der Beklagten Ziffer 1 an die Beklagte Ziffer 2 nicht stattgefunden habe . Es handelt sich lediglich darum ., dass die Beklagte Ziffer 1 der Beklagten Ziffer 2 die Wahrnehmung ihrer Interessen übertragen hat . Dass dies rechtlich etwas anderes als eine Zession ist, kann wohl nicht streitig sein , und kann deshalb hier unerörtert bleiben . Gerade die Tatsache, dass eine Auseinandersetzung des Nachlasses der Mutter der Beklagten noch nicht stattgefunden hat , begründet die Passivlegitimation der Beklagten Ziffer 1 , 2. ~~und 3~~ als Erbengemeinschaft . Ziff.2 des Urteilsantrags gründet sich auf §739 BGB. ZPO.

Rechtsanwalt.
i.V.
Berger
A. Ass.

7c/19

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Heidelberg, den 3. Juni 48

5. Juni 1948

- Zivilkammer -

Gegenwärtig:

Landger.Dir.Dr.Hochschwender
als Richter,

Justizangestellte Kriegers
als Urk.Beamtin.

In Sachen
Kolb
gegen Müller u.a.

wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung

Bei Aufruf erschienen
1. für den Kläger und RAnwalt Dr.Hager
Anwaltsassessor Dr.Berger,
2. für die Beklagten :RAnwalt Dr.Otto.

Der Anwalt des Klägers verlas den Antrag der Klageschrift (AS.3).

Der Anwalt der Beklagten beantragte die Abweisung der Klage (AS.21).

Hierauf wurde verkündet:

Gerichtsbeschluß:

-.-.-.

3.6.1948

Dr.O./Kr.

Frau
E. D o r n h ö f e r , geb. Geitz
Waldmühle - Russheim bei Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Dornhöfer!

In der heutigen mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits des Herrn Kolb gegen Sie und Frau Müller wurde uns die Auflage gemacht, zu der Frage der vorbehaltslosen Annahme der Zahlung durch Sie Stellung zu nehmen. Der Richter wollte genau wissen, was mit den Beträgen, die Herr RA. S c h m i d t vereinnahmt hatte, geschehen ist, ob diese an Sie überwiesen wurden und wie lange es gedauert hat, bis Sie diese Beträge wieder zur Verfügung gestellt haben.

Auch zur Frage der Inhaberschaft an der Hypothek möchte das Gericht noch einige Aufklärungen haben. Es ist vielleicht gut, wenn Sie mir den bei Ihnen Akten befindlichen Grundbuchauszug per Einschreiben schicken. Vielleicht haben Sie auch sonstige Urkunden, die Aufschluss geben darüber, auf wessen Namen die Hypothek zur Zeit steht.

Zur Einreichung eines entsprechenden Schriftsatzes wurde uns Frist bis 17.6.48 gesetzt. Da der Unterzeichnete sich jedoch in der Zeit vom 12. bis 17. Juli 1948 in Urlaub befindet, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns die gewünschten Aufklärungen baldigst zugehen liessen.

Der Kläger hat nach Ablauf unserer Nachschubsfrist eine weitere Ausserungsfrist von 8 Tagen. Die Verhandlung wurde vertagt auf Donnerstag, den 1. Juli 1948.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Fristverlängerung wird
Kostenrechtliche Anordnung

Ztr. 14 Tage 22.VI.48 Nachricht abgg. 1/6.

8 Tage
Verlängerung Dr. 1. Juli 48
von Sitzer

31.Mai 1948.

Dr.O./M.
-782-

An das
Landgericht
Heidelberg

A.Z. : II O 6/48
Gegner hat Abschrift
Termin: 3.Juni 1948,10 Uhr.

In Sachen

des Ernst Kolb, Kunstmühle, Hoffenheim bei Heidelberg,
Kläger
Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Dr.Hager in Heidelberg

gegen

1. Frau Maria Müller geb.Kolb, Bretten,
2. Frau E. Dornhöfer geb. Geitz, Waldmühle-Russheim bei Karlsruhe,
3. deren Ehemann Friedrich Dornhöfer, Waldmühle-Russheim bei Karlsruhe

Beklagte
Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich und Dr.Heinz G.C.Otto in Heidelberg

wegen
Zustimmung zur Löschungsbewilligung

überreichen wir in der Anlage noch Vollmacht der Beklagten Ziff. 1.)

In Termin werden wir beantragen :

die Klage kostenpflichtig abzuweisen,
fürsorglich : es wird den Beklagten nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Zur Begründung dieses Antrages wird folgendes ausgeführt.

Es wird bestritten, dass der Kläger die Hypothek für Kauf- und Gleichstellungsgeld in Höhe von RM 12.000.--

wirksam gekündigt hat . Er hat die Hypothekensumme an Herrn Rechtsanwalt O.H.S c h m i d t in Bretten im Jahre 1944 überwiesen , obwohl dieser nur zur Geltendmachung der Hypothekenzinsen , nicht aber der Darlehenssumme beauftragt war . Ob Herrn Rechtsanwalt Schmidt überhaupt ein ordnungsmässiges Kündigungsschreiben zugegangen ist , entzieht sich der Kenntnis meiner Mandanten . Es ist ihm lediglich in Teilbeträgen die Darlehensvaluta überwiesen worden . Meine Mandanten stehen auf dem Standpunkt , dass Rechtsanwalt Schmidt nicht berechtigt war, diese Beträge in Empfang zu nehmen und später an unsere Mandanten weiterzuleiten . Der Kläger möge Beweis für die ordnungsmässige Kündigung antreten .

Es wird ferner die Passivlegitimation aller drei Beklagten bestritten,und zwar der Beklagten Ziff.1 deshalb, weil sie , wie dem Kläger bekannt ist , ihre Ansprüche an die Beklagte Ziff.2 abgetreten hat . Aber auch die Beklagte Ziff.2 ist nicht passiv legitimiert , da die Hypothek nicht auf ihre Person ausgestellt ist . Eine Auseinandersetzung des Nachlasses ihrer Mutter, in den die Hypothekenforderung fällt , hat noch nicht stattgefunden. Es müsste also zunächst eine Umschreibung der Hypothek auf die Beklagte erfolgen . Der Kläger möge einen Grundbuchsauszug vorlegen .

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Prozeßvollmacht

Herrn Rechtsanwälte ~~A. F. Hoffmann~~ Dr.Heimerich und Dr.Otto

~~Karlsruhe, Stephanienstraße 13~~

Heidelberg Neuenheimerlandstr. 4

wird hiermit in Sachen Ernst Kolb Kunstmühle Hoffenheim bei Sinsheim

gegen Marie Müller Wwe u.A. Bretten

wegen Löschungsbewilligung

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO. §§ 726—732, 766—774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Karlsruhe, den 26.Mai 1948

Marie Müller

(Unterschrift)

RECHTSANWALT
A. F. HOFFMANN
RECHTSANWALT
R. PALLMERT
Postscheckkonto: Karlsruhe 25324
Bankkonto: Deutsche Bank
Telefon 4901

H 1 K

x KARLSRUHE, den 26. Mai 1948
Stefanienstr. 13 beim Landgericht

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. G. C. O t t o
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr. 4

28. Mai 1948

I.S.
Kolb / Müller-Dörnhöfer
wegen
Löschung einer
Hypothek

Sehr geehrter Herr Kollege!

Anliegend übersende ich Ihnen nunmehr noch die Vollmacht für die Beklagte Marie Müller, Bretten. Ich habe Herrn Rechtsanwalt Harrer gleichzeitig mitgeteilt, dass alle drei Beklagten nunmehr Sie mit der Prozessführung beauftragt haben.

Wie soeben mit meiner Sekretärin telefonisch besprochen, werde ich die Eheleute Dörnhöfer veranlassen, am kommenden Montag, oder Dienstag vormittags zwischen 10 und 11 Uhr bei Ihnen dort vorzusprechen.

Mit kollegialer Hochachtung!

Anl.: 1 Vollmacht

Rechtsanwalt

Abschrift

Nichtöffentl.Sitzung
des Landgerichts
-Zivilkammer-

Heidelberg,den 7. Mai 1948.

Jn Sachen

Kolb gegen Müller u. Dörndörfer

wegen

Zustimmung zur Löschungsbewilligung

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor
Dr. Hochschwender
als Richter

Justizangest.Bender
als Urkundsbeamter

Auf Aufruf erschienen:

1. für Bekl. Anw.-Ass.Dr.Berger für
RA.Dr.Hager

2. für die Beklagten Ziff. 2 u. 3
RA.Dr. Heinz G.C.Otto

Auf Antrag der Erschienenen wurde vertagt:

Gerichtsbeschluss:

Die Verhandlung wird vertagt auf:

Donnerstag,den 3. Juni 1948,vorm. 1o Uhr

Der Richter:

gez.Dr.Hochschwender

Der Urkundsbeamte:

gez.Bender

Berg. Urk rch Dec 20-11

Herrn RA.
Dr. Heinz G.C.Otto,
hier

21. Mai
1948

Dr. O./Sch.
- 782 -

Per Eilboten!

Herren
Rechtsanwälte
A.F. Hoffmann und R. Pallmert
K a r l s r u h e /Baden
Stefanienstraße 13 beim Landgericht

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen K o l b gegen M ü l l e r und D ö r n h ö f e r haben wir Ihnen unter dem 7. Mai 1948 geschrieben. Wir bitten um baldmögliche Klärung der Vertretungsverhältnisse und übersenden Ihnen für den Fall, daß das Schreiben verlorengegangen sein sollte, in der Anlage nochmals Abschrift desselben. Wegen der starken Überlastung unserer Kanzlei wäre es zweckmässig, wenn wir mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin Bescheid wüßten, wie wir uns in dieser Sache verhalten sollen.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns, in Sachen Hochreuther gegen Langeneckert an die Erledigung unseres Schreibens vom 24. Februar 1948 zu erinnern.

1 Anlage!

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

7.5.1948.

Dr.O./M.
- 782 -

Herren

Rechtsanwälte
A.F.Hoffmann und R. Pallmert
K a r l s r u h e / Baden .
Stefanienstrasse 13 beim Landgericht.

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen K o l b gegen M ü l l e r und D ö r n h ö f e r wurde heute vor dem Landgericht Heidelberg mündlich verhandelt und neuer Verhandlungstermin anberaumt auf

Donnerstag, den 3.Juni 1948, vorm. 10 Uhr .

In den Gerichtsakten stellte ich fest , dass sich mittlerweile für die Beklagte Ziff.1 Herr Rechtsanwalt H a r r e r in Heidelberg gemeldet hat unter Ankündigung einer Vollmacht für Ziff.2 und 3. Zum Termin selbst ist Rechtsanwalt Harrer nicht erschienen, da er verhindert war. Ich bitte Sie, baldmöglichst eine Klärung über diese Vertretungsverhältnisse herbeiführen zu wollen .

Mit kollegialer Begrüssung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Do 3. Mai 48, 10 Uhr;

5.Mai 1948'.

Dr.O./M.

An das
Landgericht
- Zivilkammer -
Heidelberg

A.Z. II O 6/48
Gegner hat Abschrift
Termin : 7.Mai 48, 9 Uhr .

In Sachen
Kolb gegen Müller und
Dörndörfer

wegen Zustimmung zur Löschungs-
bewilligung

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an , dass wir die Beklagten Ziff. 1 - 3 vertreten . Vollmacht der Beklagten Ziff. 1 wird nachgebracht .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage.

3x

5.5.1948.

Ob5/5.

Dr.O./M.

Herren

Rechtsanwälte
A.F.Hoffmann und R. Pallmert

K a r l s r u h e / Bdn.
Stefanienstrasse 13 beim Landgericht .

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen K o l b gegen M ü l l e r und D ö r n - h ö f e r bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 4.Mai 1948 nebst Anlagen und erklären uns gerne bereit, das Mandat zu übernehmen . Wir werden den Termin am Freitag, den 7. Mai 1948, vorm. 9 Uhr wahrnehmen und uns eine angemessene Nachschubsfrist zur Beantwortung der Klage einräumen lassen .

Mit kollegialer Begrüssung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage .

Herrn Rechtsanwalt ~~A. F. Hoffmann~~ Dr. Heimerich u. Dr. Otto

~~Karlsruhe, Stephanienstraße 13~~

Heidelberg, Neuenheimer Landstr. 4

ist in Sachen Kolb

gegen 1. Maria Müller
2. E. Dörnhöfer-Geitz
3. Hermann Otto Dörnhöfer

Prozeßvollmacht erteilt mit der Ermächtigung, den Streitgegenstand und die vom Gegner zu erstattenden Kosten in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen. Der zuständige Herr Gerichtsvollzieher wird ersucht, die in dieser Sache beigetriebenen Beträge an den bevollmächtigten Rechtsanwalt auszuzahlen.

Karlsruhe, den 3. 5. 1948

E. Dörnhöfer

(Unterschrift)

Fried. Dörnhöfer

Badische Presse, Karlsruhe

RECHTSANWALT
A. F. HOFFMANN
RECHTSANWALT
R. PALLMERT
Postscheckkonto: Karlsruhe 25324
Bankkonto: Deutsche Bank
Telefon 4901

Eilt sehr!

KARLSRUHE, den 4. Mai 1948
Stefanienstr. 13 beim Landgericht 1/P

Eilbrief

An die
Herren Rechtsanwälte
Dres. Heimerich und Otto

Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

5. Mai 1948

Termin zur mündl. Verhandlung vor dem dort. Landgericht am Freitag, den 7.Mai 1948, vorm. 9.00 Uhr.

Betr.: Kolb/ 1. Maria Müller
2. E. Dörnhöfer.Geitz
3.Herm. Dörnhöfer

wegen
Zustimmung z. Löschungsbewilligung

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Klageschrift (Anl. 4) mit der Bitte, die Vertretung der drei Beklagten übernehmen zu wollen. Vollmacht des Beklagten Ziff. 2 u. 3 liegt hier bei, Vollmacht der Beklagten Ziff. 1 werde ich Ihnen alsbald noch zugehen lassen.

Zu Ihrer vorläufigen Information teile ich Ihnen Folgendes mit: An sich wollen die Beklagten der Klage entgegengetreten wissen, weil sie glauben, den Standpunkt vertreten zu können, dass Mark nicht gleich Mark sei. Ich habe sie darüber belehrt, dass das rechtlich z.Zt. aussichtslos ist, im vorliegenden Falle umso mehr, als die behauptete Zahlung der Gegenseite schon am 9. 11. 1944 erfolgt sein soll.

Nach den mir gegebenen Informationen erscheint es mir jedoch möglich, der Klage aus anderen Gründen entgegenzutreten. Zunächst wäre die Aktivlegitimation des Klägers zu bestreiten.unter Bezugnahme darauf, dass die Ehefrau mündlich und schriftlich gegenüber der Beklagten Ziff. 2 sich als Gläubigerin bezeichnet hat. Zum Beweis hierfür übersende ich Ihnen einen Brief der Ehefrau des Klägers vom 16. 10. 1947 (Anl. 1). An 2. Stelle wäre die Passivlegitimation aller drei Beklagten zu bestreiten und zwar der Beklagten Ziff. 1 auch deshalb weil diese, wie dem Kläger bekannt, ihre Ansprüche an die Beklagte Ziff. 2 abgetreten hat; im übrigen mit der Begründung, dass die zu löschende Hypothek gar nicht auf die Beklagten lautet. Es mag zutreffend sein, dass die Hypothek im Erbgang auf die Beklagte Ziff. 2 übergegangen ist, jedoch hat bisher keine Auseinandersetzung des Nachlasses bzw. Umschreibung der Hypothek stattgefunden. Der Kläger möge einen Grundbuchauszug vorlegen.

./..

Als weitere Klagabweisungsgründe sollen geltend gemacht werden:

1. dass die Hypothek niemals gekündigt worden ist
2. dass niemals Bezahlung erfolgt ist.

Soweit der frühere Rechtsanwalt O.H. Schmidt in Bretten s.Zt. in dieser Sache tätig war, hatte er nur Vollmacht von der verstorbenen Mutter der Bekl. Ziff. 2, der ursprünglichen Hypothekengläubigerin zu Beitreibung rückständiger Zinsen. Er war aber niemals bevollmächtigt, die Hauptforderung geltend zu machen, oder gar diese in Empfang zu nehmen. Erst recht hat er niemals eine Vollmacht von der Beklagten Ziff. 2 erhalten. Zum Beweis dafür übersende ich Ihnen (Anl. 2) ein Schreiben des Rechtsanwalts O.H. Schmidt vom 10. Juli 1944 samt anhängendem Vollmachtsformular. Daraus ergibt sich, dass die Beklagte Ziff. 2 s.Zt. diese Vollmacht nicht unterzeichnet und nicht erteilt hat. Überdies hätte sich auch diese von Herrn Schmidt gewünschte Vollmacht nur auf die Zinsforderung, nicht auf die Hauptforderung erstreckt.

Endlich soll noch geltend gemacht werden, dass der Kläger selbst durch Schreiben vom 8. August 1946 (Anlage 3) im Vergleichswege die evtl. anzunehmende Kündigung wieder zurückgenommen und sich bereit erklärt hat, die Hypothek erneut auf die Beklagte Ziff. 2 eintragen bzw. umschreiben zu lassen.

Im übrigen habe ich die Parteien veranlasst, sich mit Ihnen unmittelbar in Verbindung zu setzen und den üblichen Gebührenvorschuss zu überweisen.

Mit kolleg. Hochachtung!

Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des Landgerichts

Heidelberg, den 6. April 194 8

Geschäftsnummer: II O 6/48
(In allen Zuschriften anzugeben)

Fernruf Nr. 3224/5

Ladung

In dem Rechtsstreit Kolb gegen Müller und Dörnhöfer-Geitz wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung

wird Ihnen hiermit eine Abschrift — der — ~~des~~ — am 7.Febr.48 beim Landgericht eingereichten — Klageschrift — ~~Antrags — Schriftsatzes~~ — vom 5.II.48 — übersandt. Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich — durch den zu bestellenden Anwalt — in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist auf

Freitag, den 7. Mai 194[illegible], 9 Uhr vorm.

vor dem Landgericht hier, Seminar straße Nr. 3, III Stockwerk — Erdgeschoß — Zimmer Nr. 40 bestimmt, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Sie werden aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu Ihrer Vertretung zu bestellen; es genügt nicht, daß Sie persönlich erscheinen.

Frau
E. Dörnhöfer-Geitz
in Russheim

Justizinspektor

* Heidelberg *

ZP 72 b
Zustellung der Klageschrift usw. sowie Ladung zur mündlichen Verhandlung — Landgericht.
(6 a; A 5; 5. 47; 5000; Z 18).

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg , den 5. Februar 1948

Abschrift

Landgericht - Heidelberg

Klage
In Sachen
des Ernst K o l b , Kühstmühle ,Hoffenheim /b.Heidelberg ,
vertr.drch . RA.Dr.Hager, Heidelberg

gegen

1. Frau Maria Müller, geb. Kolb , Bretten, b.Sinsheim , Perforier -u.Hutmaschinen

2. Frau E.Dörnhöfer - Geitz , Waldmühle Russheim /Baden ,

3. deren Ehemann Hermann Otto , Dörnhöfer, wohnhaft ebenda .

wegen Zustimmung zur Löschungsbewilligung

Unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Klägers und einer eidesstattlichen Erklärung gem. Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Mil.Reg. Gesetz Nr. 2 beehre ich mich zur Begründung nachstehender

Klage

folgendes vorzutragen :

Die Beklagten Ziffer 1 und 2 sind durch Erbschaft Hypothekengläubiger des Klägers auf Grund einer im Grundbuch der Gemeinde Hoffenheim , Band 1 ,Heft 12 eingetragenen Reichsmark - Sicherungshypothek für aufgewertetes Kauf- und Gleichstellungsgeld zu Gunsten des eingetragenen Johann Wilhelm Kolb, Privatmann , in Hoffenheim . (belastende Grundstücke :Lgb.Nr. 4723 und 4723 (Hausplatz , Hof, Garten , Ackerland , Wiese und Grasrain mit Gebäulichkeiten , Haus Nr. 11 der Gemarkung Hoffenheim .
Die Zuständigkeit des Landgerichts Heidelberg ergibt sich aus § 71 GVG und § 24 ZPO.

Mit Post vom 9.11.1944 hat der Kläger das Kauf-u.Gleichstellungsgeld in Höhe von RM 12.000.-- auf das Konto des Vertreters der Beklagten Ziffer 1 und 2 , Herrn Rechtsanwalt O.H.Schmidt , Bretten , beim Postscheckamt Karlsruhe überwiesen und diesen aufgefordert , den Betrag an die Beklagten zur Auszahlung zu bringen . Gleichzeitig hat er gebeten , ihm baldgefälligst den noch fehlenden Betrag sowie Unkosten und Zinsen aufzugeben und sodann die Hypothekenlöschung durch die Beklagten zu veranlassen.

11. 0.6/48.

Beweis: Schreiben des Klägers an Herrn RA.Schmidt , Bretten vom 9.11.1944

Mit Schreiben vom 11.12.1944 an den Kläger bestätigt der Vertreter der Beklagten Ziffer 1 und 2 den Erhalt weiterer RM 2.000.-- und teilte mit , dass die Beklagten Ziffer 1 und 2 sich bereit erklärt haben , Kapital und Zinsen anzugeben .
Gleichzeitig benachrichtigte Herr Rechtsanwalt Schmidt den Kläger, dass er bei derVolksbank Bretten ein Sonderkonto "Dornhöfer,Russheim" beantragen werde , und die vom Kläger für die Beklagte Ziffer 2 bezahlten Beträge dorthin überweisen werde .
Des weiteren stellte der Bevollmächtigte , Herr RA.Schmidt, Schlussabrechnung.

Für die Beklagte Ziffer 2:

a.) Hauptforderung	RM	6.266.66
b.) 5 % Zins v.1.1.44. - 9.1o.44	RM	242.85
c.) Unterschied der Zinsen v.5.% u.3 1/4 % v.9.1o.44. - 9.1.45	RM	27.46
	RM	6 536.97

Für Beklagte Ziffer 1 :

a.) Hauptforderung	RM	6.266.66
b) 5 % Zins v.1.1.4o und 9.1o.44	RM	1.496.25
c.) Unterscheid der Zinsen v. 5 % u. 3 1/4 v.9.1o.44 u.9.1.45	RM	27.46
	RM	7.790.37

Gesamtforderung der Beklagten	RM 14.327. 34
bezahlt durch Kläger	RM 14.000.---
	RM 327 .34

Diesen Restbetrag hat der Kläger am 28.12.1944 mit Scheck an die Volksbank Sinsheim überwiesen .

Beweis: Schreiben des Klägers an RA. Schmidt v. 12.1.1945 .

Am 19.12.1945 sandte der Kläger je ein Einschreiben an die beiden Beklagten , in dem er mitteilte , dass er am 9.11.1944 die Hypothek bei dem Vertreter der Beklagten gekündigt habe und forderte sie wiederum auf , hierfür löschungsfähige Quittungen zu erteilen .

Am 16.3.1945 sandte der Kläger einen Zustellungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Zustellung an die Beklagten .
Am 22.3.1945 teilt nun Herr Rechtsanwalt Schmidt mit, die Beklagte Ziffer 2 verweigere die Annahme des zurückbezahlten Kapitals samt Zinsen in Höhe von RM 6. 497.97 . Am 14.1.1946 benachrichtigte die Beklagte Ziffer den Kläger ebenfalls hiervon und stellt den bezahlten Betrag auf der Bezirkssparkasse Graben dem Kläger wieder zur Verfügung .

Beweis: Einschreiben der Beklagten Ziffer2 an den Kläger vom 14.1.1948.

Schliesslich hat sich am 15.1.1946 die Beklagte Ziffer 1 dem Vorgehen der Beklagten Ziffer 2 angeschlossen und stellte ihrerseits das Geld

zu Gunsten des K

Dr. Adolf Jäger
Rechtsanwalt
Heidelberg

Klägers auf der Volksbank Bretten zur Verfügung .

Beweis: Einschreiben der Beklagten Ziffer 1 an den Kläger vom 15.1.1946 .

Durch Einschreiben vom 1.3.1946 an die Beklagte Zifferl und durch Zustellung durch die Post vom 24.4.1946 hat der Kläger die Beklagte Ziffer 2 und 1 nochmals unter Androhung gerichtlicher Schritte zur Annahme aufgefordert .
Der Unterzeichnete hat die Beklagten erstmals mit Schreiben vom 11.7.1946 zur Annahme aufgefordert . Am 23.7.1 46 hat die Beklagte Ziffer 1 den Herrn Prozessbevollmächtigten des Klägers wissen lassen , dass die "Hypothek Kolb Hoffenheim " gelöscht werden könne." Sie hat aber die hierzu erforderliche Erklärung gegenüber dem Grundbuchbeamten abzugeben . § 29 GBO.
Am 25.7.1946 widerrief die Beklagte Ziffer 1 die Löschungs-bewilligung und teilte mit, sie habe die Wahrnehmung ihrer Rechte ihrer Nichte Liesel Hörnhöfer , geb . Geitz von Russheim /Baden übertragen . Eine Zession kann hierin aber nicht erblickt werden.
vergl. zum Beweis Schreiben des RA. Händl ,Kalrsruhe vom 6.8. 1946 als Vertreter der Beklagten Ziffer 2 , in dem dieser von der Kündigung des Hyp. Darlehens vom RM 6.000.-- spricht .
Zwischen den Streitteilen war eine vierteljährliche Kündigung vereinbart .
Die Beklagten sind im Verzug . Letztmals wurden die Beklagte Ziffer 1 mit Schreiben vom 23.9.1947 , die Beklagte Ziffer 2 ebenfalls mit Schreiben gleichen Datums und schliesslich mit Einschreiben vom 26.11.1947 aufgefordert , eine löschungsfähige Quittung zu erteilen . Die Beklagten stützen ihre Weigerung auf die bereits gerichtsbekannte Einwendung,Reichsmark sei nicht mehr gleich Reichsmark. Dieser Einwand der Beklagten ist gemäss Zusatz Nr. 1 zum Gesetz Nr. 51 vom 1.7.1947 der Mil.Regierung unerheblich . (siehe hierzu Landgericht Kiel :Zur Währungsfrage mit Anm. v.Dr. Duden , zur Währungsnovelle der US. und br. Militärregierung DRZ. No 1947 S. 374 und Heft September Seite 287 .

Im Termin werde ich daher folgendes

Urteil

beantragen :

1. Die Beklagten Ziffer 1 und 2 werden als Gesamtschuldner verurteilt, in die Löschung der Hypothek im Grundbuch der Gemarkung Hoffenheim ,Band 1 Heft 12 Abtl. III. Nr. 8 zu Gunsten des Johann Wilhelm Kolb , Privatmann, in Hoffenheim , eingetragenen, auf die Grundbuchnummer 4723 und 4723 (Hauslpatz , Hof,Garten , Ackerland, Wiese und Gasrain mit Gebäulichkeiten ,Haus Nr. 11) einzuwilligen .

2. Der Beklagte Ziffer 3 wird verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau , der Beklagten Ziffer 2 zu dulden .

3. Die Beklagten Ziffer 1 und 2 werden verurteilt, als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Streitwert RM 14.000.--
Den erforderlichen Gerichtskostenvorschuss bitte ich beim Kläger direkt anfordern zu wollen .
Gg.

Rechtsanwalt
i.V.
Dr. Bird